

Internationale technische Leitlinie **IATG**
für Munition **01.90**

Zweite Ausgabe
01.02.2015

**Kenntnisse und Fähigkeiten des für die
Munitionsverwaltung zuständigen Personals**

Hinweis

Die Internationalen technischen Leitlinien für Munition (*International Ammunition Technical Guidelines* – IATG) unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung. Dieses Dokument gilt mit dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum als aktuelle Fassung. Der Status des Dokuments kann beim IATG-Projekt der Vereinten Nationen namens *SaferGuard* über die Internetseite des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) geprüft werden. Die Adresse der Webseite lautet

www.un.org/disarmament/un-saferguard/.

Urheberrechtserklärung

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Internationale technische Leitlinie für Munition, die durch die Vereinten Nationen urheberrechtlich geschützt ist. Weder dieses Dokument noch Auszüge daraus dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA), das im Namen der Vereinten Nationen handelt, in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln für einen anderen Zweck vervielfältigt, gespeichert oder übermittelt werden.

Dieses Dokument darf nicht verkauft werden.

United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)
United Nations Headquarters, New York, NY10017, USA

E-Mail: conventionalarms-unoda@un.org

Tel: +1 917 367 2904

Fax: +1 917 367 1757

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Vorwort	5
Einführung	7
Kenntnisse und Fähigkeiten des für die Munitionsverwaltung zuständigen Personals (Stufe 2 und 3)	8
1. Zweck	8
2. Bezugsdokumente	8
3. Begriffsbestimmungen	8
4. Hintergrund	9
4.1 Kompetenzmodell	11
4.2 Verhaltensbezogene Kompetenzen	11
4.3 Fachliche Kompetenzen	11
4.4 Ziele und Zielvorgaben	12
5. Ziel	12
6. Personalkategorien im Munitionsbereich	12
7. Beurteilung	14
7.1 Allgemeines	14
7.2 Nachträgliche Qualifikationen	14
7.3 Weitere Kompetenzen	15
Anhang A (Normative) Bezugsdokumente	16
Anhang B (Informative) Bezugsdokumente	18
Anhang C (Normative) Kompetenzen: Munitionsarbeiter	19
Anhang D (Normative) Kompetenzen: Munitionsfacharbeiter	21
Anhang E (Normative) Kompetenzen: Nachweisführender Munition	24
Anhang F (Normative) Kompetenzen: Aufsichtführender Munition	26
Anhang G (Normative) Kompetenzen: Munitionsmanager	31
Anhang H (Normative) Kompetenzen: Munitionsprüfer	37
Anhang J (Normatives) Beispiel für Kompetenzkriterien und -anforderungen	44
Anhang K (Normative) Vollständige Liste der Kompetenzen	47
Anhang L (Normative) Kompetenzen: Offizier für Munitionssicherheit der Einsatzkräfte	61
Anhang M (Normative) Anerkannte nachträgliche Qualifikationen	63
Änderungsnachweis	66

Vorwort

Bestände an überalterter, instabiler und überschüssiger Munition stellen die zweifache Gefahr der unrechtmäßigen Verbreitung und der unbeabsichtigten Detonation dar, durch die in allen Regionen der Welt destabilisierende Ereignisse und humanitäre Katastrophen verursacht werden.

Die Identifizierung von überschüssigen Beständen ist entscheidend für eine ordnungsgemäße Lagerverwaltung. Ein Überschuss ist die Menge an Waffen und Munition, die nicht für den Einsatzbedarf vorgehalten werden muss. Werden solche Überschüsse nicht erkannt, werden die gesamten Lagerbestände möglicherweise weiterhin als einsatzwichtig betrachtet. Obwohl sie nicht benötigt werden, füllen überzählige Waffen und Munition die Lager und können so ein erhebliches Risiko für Schutz und Sicherheit darstellen.

In vielen Ländern wurde festgestellt, dass eine mangelhafte Lagerverwaltung eher die Regel als die Ausnahme darstellt. Es sind oft nicht nur die überschüssigen Lagerbestände, die mehr Beachtung finden sollten, sondern auch das Fehlen geeigneter Verfahren für die Lagerverwaltung. Staatliche Behörden wissen nicht, dass Überschüsse vorliegen, ihre nationalen Lagerbestände bleiben eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, und aus den Lagern abgezweigte Waffen und Munition tragen zu Verbrechen und bewaffneter Gewalt bei.

Im Jahr 2011 erarbeiteten die Vereinten Nationen die Internationalen technischen Leitlinien für Munition (IATG, *International Ammunition Technical Guidelines*), um zu gewährleisten, dass die Vereinten Nationen selbst dauerhaft hochwertige Beratung und Unterstützung in Fragen der Munitionsverwaltung leisten können. Viele Beteiligte wie internationale Organisationen, nichtstaatliche Stellen und nationale Behörden nutzen diese Leitlinien.

Das *SaferGuard*-Programm der Vereinten Nationen verwaltet die IATG in Zusammenhang mit weiteren Angelegenheiten auf dem Gebiet der konventionellen Munition.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten von Staaten werden in den IATG drei Stufen mit einem zunehmenden Umfang an Maßnahmen unterschieden, die als Risikoverringerungsstufen (RRPL, *Risk Reduction Process Levels*) bezeichnet werden. Diese Stufen werden in jeder IATG als Stufe 1 (niedrig), Stufe 2 (mittel) oder Stufe 3 (fortgeschritten) bezeichnet.

Das Ziel der durchführenden Partner sollte darin bestehen, die Verfahren der Lagerverwaltung mindestens auf RRPL-Stufe 1 zu halten. Schon dadurch wird oft das Risiko entscheidend gemindert. Sobald sich die Kenntnisse der Mitarbeiter verbessern und weitere Ressourcen zur Verfügung stehen, sollten die Infrastruktur und die Verfahren zur Lagerverwaltung kontinuierlich und schrittweise verbessert werden. Diese zusätzlichen Maßnahmen würden den RRPL-Stufen 2 und 3 entsprechen.

Die Risikoverringerungsstufen werden bestimmt, indem ein gewichteter Fragenkatalog über einen bestimmten Munitionslagerbestand ausgewertet wird. Eine Prüfliste ist im Internet verfügbar unter <https://www.un.org/disarmament/un-saferguard/risk-reduction-process-levels/>.

Die Internationalen technischen Leitlinien für Munition werden regelmäßig überarbeitet, um neuen Normen und Verfahren der Munitionslagerverwaltung Rechnung zu tragen und Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus veränderten internationalen Bestimmungen und Anforderungen ergeben. Die IATG sind in mehreren Sprachen erhältlich.

Die aktuelle Fassung jeder Leitlinie sowie praktische Hilfsmittel zur Unterstützung der Umsetzung der IATG können unter <https://www.un.org/disarmament/un-safeguard/> abgerufen werden.

Einführung

Munition und Explosivstoffe können aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften ungeplante, heftige Reaktionen auslösen. Deshalb ist es erforderlich, Empfehlungen und Leitlinien für die sichere Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition zu entwickeln. Für eine wirksame Umsetzung der IATG ist gut ausgebildetes und geschultes Personal mit Fachkenntnissen nötig.

Es liegen keine internationalen Standards vor, in denen genau ausgeführt wird, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für die unterschiedlichen Aufgaben in der Munitionsverwaltung erforderlich sind. In der Europäischen Union wurde von 2003 bis 2013 ein Projekt namens EUExcert¹ durchgeführt, mit dem eine solide Grundlage und ein verlässliches Rahmenwerk für die Berufsausbildung im europäischen Explosivstoffbereich geschaffen werden sollte. Parallel dazu befasste sich Großbritannien ebenfalls mit der Entwicklung von Kompetenzstandards für den Bereich Munition und Explosivstoffe. Das Ergebnis dieser Bemühungen war eine Reihe von *National Occupational Standards for Explosive Substances and Articles*² (Nationale Berufsstandards für Explosivstoffe und explosive Gegenstände). Diese wurden von EUExcert als bewährte Verfahren übernommen und werden zurzeit in der gesamten europäischen Explosivstoffindustrie im Rahmen des EUExImp-Projekts^{3 4} eingeführt, das Teil des umfassenderen Erasmus-Programms für Bildung, Jugend und Sport ist. Daher ist es sinnvoll, dass die IATG über die Kenntnisse und Fähigkeiten des für die Munitionsverwaltung zuständigen Personals auf diesen bewährten Verfahren beruht.

Es gibt regionale Kompetenzstandards für die Beseitigung von Kampfmitteln, die von CEN⁵ entwickelt wurden und die bei einem Großteil der Tätigkeiten angewandt werden sollten, die in der IATG 10.10:2015[E] *Demilitarization and destruction of conventional ammunition* (Unbrauchbarmachen und Vernichten konventioneller Munition) und der IATG 11.30[E] *ASA Explosions – EOD clearance* (Kampfmittelbeseitigung nach Explosionen in Munitionslagerbereichen) aufgeführt sind.

Die vorliegende IATG beschreibt also eine Reihe von Kenntnissen und Fähigkeiten für unterschiedliche allgemeine Aufgaben von Personal, das in der Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition tätig ist.

¹ *Certifying Expertise in the Explosives Sector* (Bescheinigung von Fachkenntnissen im Explosivstoffbereich). EUExcert, www.euexcert.org.

² Diese werden aufgelistet unter <http://www.cogent-ssc.com/CM/ExplosivesNOS.pdf>.

³ *European explosives sector implementation of occupational standards* (Umsetzung von Berufsstandards im europäischen Explosivstoffbereich).

⁴ Teilnehmende Staaten sind derzeit Estland, Deutschland, Portugal, Schweden und Großbritannien.

⁵ CEN ist das Europäische Komitee für Normung. In der EU verfügt ein CEN-Standard über den gleichen Stellenwert wie ein ISO-Standard.

Kenntnisse und Fähigkeiten des für die Munitionsverwaltung zuständigen Personals (Stufe 2 und 3)

1. Zweck

Diese Leitlinie stellt ein Konzept mit Fähigkeiten und Kenntnissen, Kompetenzen und beruflichen Standards vor, das auf allen Ebenen für die Ausbildung und Beurteilung von Personal verwendet werden soll, um die sichere Arbeit mit Munition und Explosivstoffen oder in einer Einrichtung für Munition und Explosivstoffe zu gewährleisten.

2. Bezugsdokumente

Die nachfolgend genannten Dokumente sind für die Anwendung der vorliegenden Leitlinie unentbehrlich. Bei datierten Bezugsdokumenten gilt nur die genannte Ausgabe. Bei nicht datierten Bezugsdokumenten ist die neueste Ausgabe (einschließlich eventueller Änderungen) maßgeblich.

Anhang A enthält eine Übersicht der Bezugsdokumente. Hierbei handelt es sich um wichtige Dokumente, auf die in dieser Leitlinie Bezug genommen wird und die einen wesentlichen Teil ihrer Bestimmungen bilden.

Eine weitere Liste mit informativen Referenzdokumenten befindet sich in Anhang B in Form eines Quellenverzeichnisses, in dem weitere Dokumente mit wichtigen Informationen über Formeln für die Lagerverwaltung von konventioneller Munition aufgeführt sind.

3. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Leitlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen sowie die umfassendere Liste der Begriffsbestimmungen in der Leitlinie IATG 01.40:2015(E) *Terms, definitions and abbreviations* (Begriffe, Definitionen und Abkürzungen).

Der Begriff „Fähigkeit“ bezieht sich auf *die Fähigkeit einer Person, eine Arbeit fachgerecht auszuführen*.

Der Begriff „Kompetenz“ bezieht sich auf *die entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Eigenschaften und Verhaltensmerkmale einer Person*.

Der Begriff „Standard“ bezieht sich auf *eine schriftliche Vereinbarung, die technische Spezifikationen oder andere konkret formulierte Kriterien enthält, die einheitlich als Regeln, Leitlinien oder Definitionen von Eigenschaften verwendet werden sollen, um zu gewährleisten, dass Materialien, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen ihren Zweck erfüllen*.

In allen Modulen der IATG werden die Begriffe „shall“, „should“, „may“ und „can“ verwendet, die im Einklang mit ihrer Verwendung in den ISO-Normen abgestufte Verpflichtungen beschreiben.

- a) **„shall“ (müssen) weist auf eine Forderung hin.** Der Begriff wird verwendet, um anzuzeigen, dass es sich um eine Forderung handelt, die strikt zu befolgen ist, wenn das Dokument eingehalten werden soll; es ist keine Abweichung erlaubt.
- b) **„should“ (sollten) weist auf eine Empfehlung hin.** Der Begriff wird verwendet, um anzuzeigen, dass von mehreren Möglichkeiten eine als besonders geeignet empfohlen wird, ohne dass die anderen ausgeschlossen oder nicht genannt werden, oder dass eine bestimmte Vorgehensweise bevorzugt wird, aber nicht unbedingt erforderlich ist, oder dass (in der verneinten Form *„should not“* (sollte nicht)) von einer bestimmten Vorgehensweise abgeraten wird, diese aber nicht verboten ist.
- c) **„may“ (dürfen) weist auf eine Erlaubnis hin.** Der Begriff wird verwendet, um eine Vorgehensweise aufzuzeigen, die im Rahmen des Dokuments erlaubt ist.
- d) **„can“ (können) weist auf Möglichkeiten und Fähigkeiten hin.** Der Begriff wird für Aussagen bezüglich Möglichkeiten und Fähigkeiten (in Bezug auf Material, Bedingungen oder Gelegenheiten) verwendet.

4. Hintergrund⁶

Es liegen keine internationalen Standards und nur sehr wenige nationale Standards⁷ vor, in denen genau ausgeführt wird, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für die unterschiedlichen Aufgaben in der Munitionslagerverwaltung erforderlich sind. In vielen Ländern wird zwar eine offizielle militärische Fachausbildung für die Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition durchgeführt (siehe Punkt 7.2), die auf Grundlage einer Ausbildungsbedarfsanalyse zur Bestimmung des Lehrstoffs entwickelt wurde, aber entsprechende Ausbildungskonzepte beinhalten nicht zwangsläufig den Aspekt der Kompetenzen, sondern basieren eher auf Qualifikationen.

In der Europäischen Union wurde von 2003 bis 2013 ein Projekt namens EUExcert⁸ durchgeführt, mit dem eine solide Grundlage und ein verlässliches Rahmenwerk für die Berufsausbildung im europäischen Explosivstoffbereich geschaffen werden sollte. Parallel dazu befasste sich Großbritannien ebenfalls mit der Entwicklung von Kompetenzstandards für den Bereich Munition und Explosivstoffe. Das Ergebnis dieser Bemühungen war eine Reihe von nationalen Berufsstandards für Explosivstoffe und

⁶ Eine hervorragende Übersicht über Kenntnisse und Fähigkeiten im Explosivstoffbereich bietet die *Introduction to Explosive Substances and Articles National Occupational Standards* (Einführung in nationale Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände), Denise Clarke, HSQ Ltd in SAFEX Newsletter 44, 1. Quartal 2013. Ein Großteil des Inhalts dieses Abschnitts geht auf diese Quelle zurück und es wird entsprechend auf sie verwiesen. Weitere nützliche Informationen über Kenntnisse und Fähigkeiten im Explosivstoffbereich sind der Internetseite von HSQ zu entnehmen: www.homelandsecurityqualifications.co.uk.

⁷ Neben den Ländern, die an EUExcert beteiligt sind und die britischen Berufsstandards für Explosivstoffe und explosive Gegenstände übernommen haben, ist die einzige andere Nation, in der es eine auf Kompetenzen gegründete offizielle Qualifikation gibt, Südafrika. Die südafrikanische Qualifizierungsbehörde führt eine nationale Qualifikation als Munitionstechniker (*Ammunition Fitter*) auf (vergleichbar mit dem *Ammunition Technician Class 1*), pcqs.saga.org.za/viewQualification.php?id=90652.

⁸ *Certifying Expertise in the Explosives Sector* (Bescheinigung von Fachkenntnissen im Explosivstoffbereich). EUExcert. www.euexcert.org.

explosive Gegenstände.⁹ Diese wurden von EUExcert als bewährte Verfahren übernommen und werden zurzeit in der gesamten europäischen Explosivstoffindustrie im Rahmen des EUExImp-Projekts^{10 11} eingeführt, das Teil des umfassenderen Erasmus-Programms für Bildung, Jugend und Sport ist. Die nationalen Berufsstandards für Explosivstoffe und explosive Gegenstände wurden auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung ECVET¹² entwickelt und erfüllen diese. Daher ist es sinnvoll, dass die IATG-Personalkompetenzen auf diesen bewährten Verfahren beruhen, da bislang keine weiteren Regelungen zur Verfügung stehen.

Es gibt regionale Kompetenzstandards für die Beseitigung von Kampfmitteln, die von CEN¹³ entwickelt wurden und die bei einem Großteil der Tätigkeiten angewandt werden sollten, die in der IATG 10.10:2015[E] *Demilitarization and destruction of conventional ammunition* (Unbrauchbarmachen und Vernichten konventioneller Munition) und der IATG 11.30[E] *ASA Explosions – EOD clearance* (Kampfmittelbeseitigung nach Explosionen in Munitionslagerbereichen) aufgeführt sind.

Ausbildung allein gewährleistet nicht zwangsläufig die Fähigkeit eines einzelnen Mitarbeiters, eine Arbeit in einem Bereich, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird, erfolgreich und sicher auszuführen. Das Ergebnis der Ausbildung ist wichtiger als die vermittelten Lerninhalte, und die Fähigkeit eines Mitarbeiters, eine Arbeit auszuführen, ist wichtiger als die Dauer der Ausbildung, die zur Ausführung dieser Arbeit befähigt hat. Gleichmaßen bedeutet die Zeitspanne, die einem Mitarbeiter zur Ausführung einer bestimmten Arbeit zur Verfügung steht, nicht notwendigerweise, dass diese auf die sicherste und effizienteste Weise ausgeführt wird. Folglich besteht die Fähigkeit einer Person, eine Arbeit auszuführen, aus einer Kombination ihrer Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen und Verhaltensweisen.

Die Anerkennung dieses Aspekts der Leistungsfähigkeit in den frühen 1980er Jahren hat dazu geführt, dass neben dem Erwerb von theoretischen Kenntnissen durch eine eher formale oder akademische Qualifikation auch berufliche Qualifikationen und Beurteilungskriterien entwickelt und eingesetzt werden.

Der allgemeine Bereich der Fähigkeiten und Kompetenzen entwickelt sich beständig weiter und zurzeit gibt es keine international abgestimmten Definitionen für diese Begriffe. Allerdings herrscht ein gewisser Konsens über die unter Punkt 3 aufgeführten Begriffe, weshalb sie in dieser IATG verwendet werden.

⁹ Diese werden aufgelistet unter <http://www.cogent-ssc.com/CM/ExplosivesNOS.pdf>.

¹⁰ *European explosives sector implementation of occupational standards* (Umsetzung von Berufsstandards im europäischen Explosivstoffbereich).

¹¹ Teilnehmende Staaten sind derzeit Estland, Deutschland, Portugal, Schweden und Großbritannien.

¹² www.ecctis.co.uk/ecvet/Default.aspx. Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009: 2009/C 155/02.

eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:155:0011:0018:EN:PDF

¹³ CEN ist das Europäische Komitee für Normung. In der EU verfügt ein CEN-Standard über den gleichen Stellenwert wie ein ISO-Standard.

4.1 Kompetenzmodell

Die für eine Arbeit erforderlichen Kompetenzen gliedern sich in drei Bereiche:
1. verhaltensbezogene Kompetenzen 2. fachliche Kompetenzen und 3. das Erreichen von Zielen und Zielvorgaben. Dies wird in dem Kompetenzmodell in Abbildung 1 dargestellt:

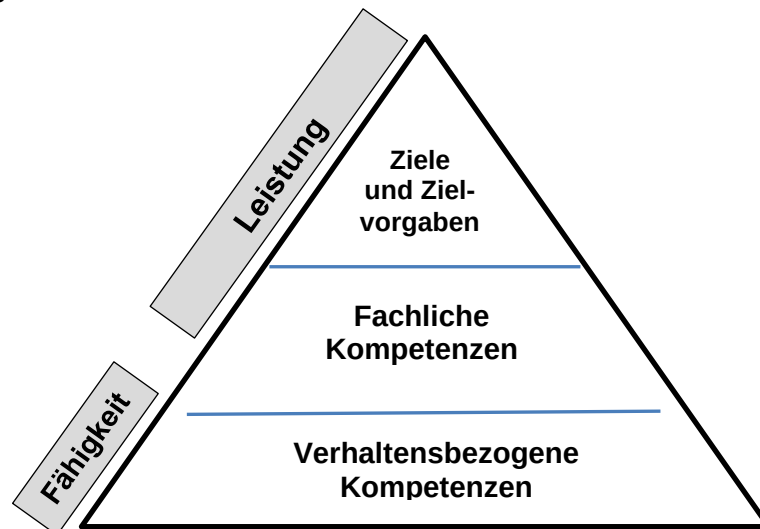


Abbildung 1: Kompetenzmodell

4.2 Verhaltensbezogene Kompetenzen

Hierbei handelt es sich um die persönlichen Eigenschaften, die eine Organisation von den Mitarbeitern erwartet, zum Beispiel: 1. Vertrauenswürdigkeit, 2. Ehrlichkeit, 3. Selbstmotivation, 4. verbale Kommunikationsfähigkeiten etc. Das kulturelle Umfeld und strukturelle Merkmale haben einen Einfluss auf die Eigenschaften, die von den Mitarbeitern erwartet werden. Dieser Bereich würde jedoch den Rahmen der vorliegenden IATG sprengen.

4.3 Fachliche Kompetenzen

Dies sind die Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Mitarbeiter verfügen müssen, um die Standards für bewährte Verfahren der Organisation zu erfüllen. Sie beschreiben, was Mitarbeiter tun müssen, um sicher und effektiv zu arbeiten. Häufig werden sie auch als funktionale Kompetenzen oder als Kompetenzstandards bezeichnet und stellen die Leistungen dar, die von einem Mitarbeiter erbracht werden müssen, um den Qualitätsstandard für eine bestimmte Arbeit zu erfüllen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der vorliegenden IATG behandelt.

4.4 Ziele und Zielvorgaben

Dieser Bereich bezieht sich auf das Arbeitsergebnis eines Mitarbeiters. Beispielsweise muss ein Munitionsarbeiter im Rahmen seiner langfristigen Überwachungstätigkeit pro Tag 55 Artilleriegeschosse überprüfen. Da Ziele dieser Art von der Organisation festgelegt und mit den einzelnen Mitarbeitern vereinbart werden sollten, sind sie nicht Bestandteil der vorliegenden IATG.

5. Ziel

Das Ziel der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von Mitarbeitern, die in Verfahren zur Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition eingebunden sind, muss es sein:

- a) vereinbarte Kompetenzen bereitzustellen, die von der mit der Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition beauftragten Organisation genutzt werden können;
- b) bei der Entwicklung einer einheitlichen Vorgehensweise der internationalen Gemeinschaft mitzuwirken;
- c) objektive Kriterien aufzustellen, die Organisationen bei der Gewinnung von entsprechend qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern unterstützen;
- d) einen Maßstab für die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen für die Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition zu bieten;
- e) zu einer Verringerung von Unfällen bei Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition beizutragen;
- f) an der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit in der Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition mitzuwirken.

6. Personalkategorien im Munitionsbereich

Es gibt eine große Anzahl an Aufgaben und Funktionsbezeichnungen im Bereich Munition und Explosivstoffe. Viele sind im Zuge der Entwicklung der Explosivstoffindustrie oder Streitkräftestrukturen in dem jeweiligen Land entstanden. Es ist weder möglich noch sinnvoll, diese Bezeichnungen in ihrer Gesamtheit aufzuführen und für jede einzelne eine Kompetenzbeschreibung zu erstellen, da dies in den Verantwortungsbereich der betroffenen Staaten fällt. Für die Zwecke dieser IATG wurden die folgenden allgemeinen Personalkategorien festgelegt, die in der internationalen Gemeinschaft bei der Lagerverwaltung von Munition und Explosivstoffen verwendet werden. Die entsprechenden in den Anhängen C bis H aufgeführten Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten sollten als Orientierungshilfe verwendet werden, wenn Staaten tätigkeitsspezifische Kompetenzen für bestimmte Aufgaben und Funktionen entwickeln möchten:

Stufe	Kategorie	Aufgabe
1	Munitionsarbeiter	Unterstützung bei der Handhabung und Bewegung von Munition, Explosivstoffen und explosiven Gegenständen im Rahmen der Ausgabe, des Empfangs, der Lagerung und der Verteilung.
2A	Munitionsfachbearbeiter	Prüfung und Instandsetzung von Munition oder anderen Explosivstoffen und explosiven Gegenständen.
2B	Nachweisführender Munition	Genaue Buchführung für Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände.
3	Aufsichtführender Munition	Beaufsichtigung der Ausgabe, des Empfangs, der Lagerung, der Verteilung und der Instandsetzung sowie der Beseitigung von Munition, Explosivstoffen und explosiven Gegenständen.
4	Munitionsmanager	Leitung hinsichtlich Lagerung, Ausgabe, Empfang, Verteilung und Instandsetzung sowie Lagerverwaltung von Munition, Explosivstoffen und explosiven Gegenständen.
5	Munitionsprüfer	Entwicklung, Durchführung und Prüfung von Richtlinien und technischen Anleitungen zu allen Aspekten der Lagerverwaltung von Munition, Explosivstoffen und explosiven Gegenständen.
6	Grundsatzbeauftragter Munition	Entwicklung von nationalen Richtlinien und technischen Anleitungen zu allen Aspekten der Lagerverwaltung von Munition, Explosivstoffen und explosiven Gegenständen. ¹⁴

Tabelle 1: Personalkategorien im Munitionsbereich

Anmerkung 1

Es sollte beachtet werden, dass die aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht notwendigerweise den durch die Mitarbeiter einer bestimmten Kategorie tatsächlich regelmäßig ausgeführten Tätigkeiten entsprechen. So ist es zum Beispiel sehr unwahrscheinlich, dass ein Munitionsmanager regelmäßig Munition ausgeben oder entgegennehmen muss. Trotzdem muss er auf diesem Gebiet in der Vergangenheit Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben, um seine Leitungs- oder Aufsichtstätigkeiten effektiv ausführen oder Sicherheitsrichtlinien für diese Aufgaben entwickeln zu können.

Nationale Behörden können Unterkategorien mit einem geringeren Spektrum von Kenntnissen und Fähigkeiten entwickeln. Wenn zum Beispiel ein Munitionsdepot-

¹⁴ Ein Grundsatzbeauftragter Munition sollte über ein hohes Maß an Erfahrung verfügen und ein kompetenter Munitionsprüfer sein. Folglich verfügen Munitionsprüfer und Grundsatzbeauftragte Munition über die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

manager über keine Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss, die die Leitung der Munitionsbearbeitung betreffen, weil es in dem Depot, in dem er tätig ist, keine Einrichtung zur Bearbeitung von Munition gibt, könnte eine Unterkategorie des Munitionsmanagers (Lagerung) mit einer eingeschränkteren Bandbreite an Kenntnissen und Fähigkeiten entwickelt werden. Ebenso ist es möglich, eine Unterkategorie des Aufsichtführenden Munition (Munitionsbearbeitung) mit begrenzteren Kenntnissen und Fähigkeiten einzuführen.

7. Beurteilung

7.1 Allgemeines

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer Person ist es nach wie vor erforderlich, das theoretische Wissen abzuprüfen, aber dies allein stellt keine aussagekräftige Prüfung dar, die Aufschluss darüber gibt, ob jemand diese Kenntnisse auf effektive und effiziente Weise für eine konkrete Tätigkeit am Arbeitsplatz nutzen kann. Es sollten andere Nachweise eingefordert werden, um die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Person zu erfassen und zu beurteilen, z. B.:

- a) Beobachtung einer Person bei der Ausführung einer Arbeit,
- b) Aussagen von Kollegen und Vorgesetzten,
- c) Beispiele von Unterlagen, die von der betreffenden Person erstellt wurden,
- d) Beispiele von technischen Berechnungen, die die betreffende Person angestellt hat bzw.
- e) eine mündliche Prüfung, bei der die Kenntnisse der Person über die Arbeit abgefragt werden.

Mit der Verwaltung von Lagerbeständen beauftragte Stellen sind dafür zuständig, zweckmäßige Systeme zu entwickeln, mit denen auf der Grundlage von Kompetenzen¹⁵ die Kenntnisse und Fähigkeiten einzelner Personen bei der Personalgewinnung und später im Laufe ihrer Beschäftigung beurteilt werden. Zur Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer Person müssen ausreichend qualifizierte und anerkannte Gutachter, die selbst über entsprechende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in der Munitionsverwaltung verfügen, eingesetzt werden.

7.2 Nachträgliche Qualifikationen

Derzeit gibt es eine Reihe von Qualifikationen, für die Personen im Vorfeld Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition nachweisen müssen.

In Anhang M werden entsprechende Qualifikationen aufgeführt, bei denen die bei der Grundqualifikation und Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten offiziell

¹⁵ Weitere Orientierungshilfen zu diesem Thema sind zu finden in *Assessing people against the Explosive Substances and Articles National Occupational Standards* (Beurteilung von Mitarbeitern im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände im Rahmenwerk der nationalen Berufsstandards), Denise Clarke, HSQ Ltd., in SAFEX Newsletter 50, 3. Quartal 2014.
www.homelandsecurityqualifications.co.uk/wp-content/uploads/2014/10/NL50.pdf.

nachgewiesen werden müssen. Es handelt sich nicht um eine vollständige Liste, und es können ihr jederzeit Qualifikationen nachträglich hinzugefügt werden, nachdem sie in die entsprechenden nationalen Berufsstandards für Explosivstoffe und explosive Gegenstände aufgenommen und von der IATG-Facharbeitsgruppe für Munition freigegeben wurden.¹⁶ Staaten und Stellen, die mit der Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition beauftragt sind, sind ausdrücklich dazu aufgerufen, Beiträge zu dieser Liste zu liefern, damit eine größere Gruppe mit entsprechendem Fachpersonal in diesem Bereich geschaffen wird.

Anmerkung 2 Organisationen sollten bedenken, dass bei einer Person, die über eine der in Anhang M genannten Qualifikationen verfügt, die Kompetenzen nicht zwangsläufig auf dem aktuellen Stand sind. Die Qualifikation sollte mit dem Nachweis untermauert werden, dass die betreffende Person seit ihrer Teilnahme an der ursprünglichen Ausbildung regelmäßig und erfolgreich in der Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition tätig war.

7.3 Weitere Kompetenzen

In der IATG 12.10:2015[E] *Ammunition on Multi-National Operations* (Munition in multinationalen Operationen) werden die Kenntnisse und Fähigkeiten aufgeführt, die für den Offizier für Munitionssicherheit der Einsatzkräfte erforderlich sind. Diese werden zur Information in Anhang L genannt.

¹⁶ Vorschläge für Ergänzungen dieser Liste sollten an den IATG-Projektmanager unter Verwendung der im Urheberrechtsvermerk genannten Kontaktdaten gerichtet werden.

Anhang A (Normative) Bezugsdokumente

Die nachfolgend aufgeführten normativen Bezugsdokumente enthalten Bestimmungen, die aufgrund von Verweisen im Text auch Bestimmungen dieses Teils des Leitfadens sind. Für datierte Dokumente haben später geänderte oder überarbeitete Fassungen keine Gültigkeit. Allerdings sollten Parteien von Übereinkünften, die auf diesem Teil des Leitfadens basieren, die Möglichkeit einer Anwendung der neuesten Fassungen der unten aufgeführten normativen Bezugsdokumente prüfen. Bei undatierten Bezugsdokumenten findet die neueste Fassung des genannten Dokuments Anwendung. Mitglieder der ISO führen Verzeichnisse über derzeit geltende ISO oder EN:

- a) CEN 15464-1:2005 *Humanitarian Mine Action. EOD Competency Standards. Part 1: General Requirements* (Humanitäre Minenräumung, Kompetenzstandards für die Kampfmittelbeseitigung, Teil 1: Allgemeine Anforderungen), CEN, 18. November 2005.
- b) CEN 15464-2:2005 *Humanitarian Mine Action. EOD Competency Standards. Part 2: Competency matrix* (Humanitäre Minenräumung, Kompetenzstandards für die Kampfmittelbeseitigung, Teil 2: Kompetenzmatrix), CEN, 18. November 2005.
- c) CEN 15464-3:2005 *Humanitarian Mine Action. EOD Competency Standards. Part 3: EOD Level 1* (Humanitäre Minenräumung, Kompetenzstandards für die Kampfmittelbeseitigung, Teil 3: Kampfmittelbeseitigung Stufe 1), 18. November 2005.
- d) CEN 15464-4:2005 *Humanitarian Mine Action. EOD Competency Standards. Part 4: EOD Level 2* (Humanitäre Minenräumung, Kompetenzstandards für die Kampfmittelbeseitigung, Teil 4: Kampfmittelbeseitigung Stufe 2), 18. November 2005.
- e) CEN 15464-5:2005 *Humanitarian Mine Action. EOD Competency Standards. Part 5: EOD Level 3* (Humanitäre Minenräumung, Kompetenzstandards für die Kampfmittelbeseitigung, Teil 5: Kampfmittelbeseitigung Stufe 3), 18. November 2005.
- f) IATG 01.40:2015[E] *Terms, glossary and definitions* (Begriffe, Glossar und Definitionen). UNODA, 2015.
- g) *United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods Model Regulations (Eighteenth revised edition)* (Modellvorschriften in den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter (achtzehnte überarbeitete Fassung), ST/SG/AC.10/1/Rev.18 (ISBN 978-92-1-139146Ed-6), New York und Genf, Vereinte Nationen, 2013 (nachfolgend als Modellvorschriften der VN bezeichnet).

Es sollte jeweils die neueste Fassung/Ausgabe dieser Referenzdokumente verwendet werden. Das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) verfügt über Kopien aller Referenzdokumente, die in diesem Leitfaden verwendet werden.¹⁷ Das UNODA führt ein Verzeichnis der neuesten Fassung/ Ausgabe der Internationalen technischen Leitlinien für Munition, welches auf der Internetseite der IATG unter www.un.org/disarmament/un-safeguard/ eingesehen werden kann. Nationale Behörden, Arbeitgeber und andere betroffene Stellen und Organisationen sollten sich Kopien beschaffen, bevor sie mit der Entwicklung eines Programms zur Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition beginnen.

¹⁷ Sofern das Urheberrecht es zulässt.

Anhang B (Informative) Bezugsdokumente

Die nachfolgend zu Informationszwecken aufgeführten Dokumente enthalten Regelungen, die als weitere Hintergrundinformationen zum Inhalt dieses Leitfadens ebenfalls zu Rate gezogen werden sollten:

- a) *Assessing people against the Explosive Substances and Articles National Occupational Standards* (Beurteilung von Mitarbeitern im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände im Rahmenwerk der nationalen Berufsstandards), Denise Clarke, HSQ Ltd, in: *SAFEX Newsletter 50*, 3. Quartal 2014.
- b) *ESA NOS KR1 Research, Design and Development (Key Role 1)* (Forschung und Entwicklung, Hauptaufgabenbereich 1), UK Standards Setting Body (SSB) for Explosives, Munitions and Search Occupations, Februar 2006.
- c) *Introduction to Explosive Substances and Articles National Occupational Standards* (Einführung in nationale Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände), Denise Clarke, HSQ Ltd, in: *SAFEX Newsletter 44*, 1. Quartal 2013.
- d) *National Occupational Standards for Explosives* (Nationale Berufsstandards im Bereich Munition und Explosivstoffe), UK Commission for Employment and Skills (UK CES).¹⁸
- e) *Use of Explosive Substances and Articles National Occupational Standards* (Verwendung der nationalen Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände), HSQ UK, 15. Juli 2010.

Es sollte jeweils die neueste Fassung/Ausgabe dieser Referenzdokumente verwendet werden. Das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) verfügt über Kopien aller Referenzdokumente, die in diesem Leitfaden verwendet werden.¹⁹ Das UNODA führt ein Verzeichnis der neuesten Fassung/Ausgabe der Internationalen technischen Leitlinien für Munition, welches auf der Internetseite der IATG unter www.un.org/disarmament/un-saferguard/ eingesehen werden kann. Nationale Behörden, Arbeitgeber und andere betroffene Stellen und Organisationen sollten sich Kopien beschaffen, bevor sie mit der Entwicklung eines Programms zur Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition beginnen.

¹⁸ Geben Sie den Suchbegriff „Explosives“ (Munition und Explosivstoffe) auf dieser Internetseite ein: nos.ukces.org.uk/Pages/Search.aspx, um alle einschlägigen nationalen Berufsstandards für den Bereich Munition und Explosivstoffe zu erhalten. Die vollständige Liste ist in Anhang K aufgeführt.

¹⁹ Sofern das Urheberrecht es zulässt.

Anhang C (Normative) Kompetenzen: Munitionsarbeiter

Kompetenz: Munitionsarbeiter			
Beschäftigungskategorie:		Munitionsarbeiter	
Aufgabe:		Unterstützen bei der Handhabung und Bewegung von Munition in einem Munitionslagerbereich bei der Ausgabe, der Entgegennahme, der Lagerung und der Verteilung	
Zuständigkeiten:			
Unterstützen beim Ver- und Auspacken von Munition ²⁰ in und aus Munitionstransportgestellen, Behältern oder Verpackungen			
Unterstützen bei der Auswahl der richtigen Munition für die Ausgabe aus dem Lager nach Chargen-/ Losnummer			
Unterstützen bei der Entgegennahme der richtigen Explosivstoffe oder explosiven Gegenstände zur Einlagerung nach Chargen-/Losnummer			
Unterstützen beim korrekten Be- und Entladen von Munition in und aus Munitionstransportgestellen, Behältern oder Verpackungen			
Gewährleisten von Ordnung und Sauberkeit im Munitionslagerbereich			
Befugnisse:			
Gewährleisten der Einhaltung des in der IATG-Serie enthaltenen sicheren Arbeitssystems			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Handhabung und Lagerung von Munition			
IATG-Kode ²¹	Kompetenzen	IATG ²²	Bezug in den NOS ESA ²³
Lagerung			
7.1	Manuelles Bewegen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.1
7.3	Entgegennahme und Einlagern von Munition	03.20 06.30	COGESA7.3

²⁰ Bei den Kompetenzen umfasst der Begriff Munition alle Arten von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen.

²¹ Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzcode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

²² Die Aufgabe wird im Wesentlichen bei den Anforderungen in der genannten IATG behandelt.

²³ NOS ESA – nationale Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände. Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt. Diese IATG enthält in Anhang J ein Beispiel, so dass der Nutzer die Systematik nachvollziehen kann.

Kompetenz: Munitionsarbeiter			
7.7	Auswahl und Vorbereitung von Munition für die Verbringung	03.20 06.30	COGESA7.7
7.8	Verbringen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.8
7.15	Durchführen von Munitionsbestandsprüfungen	03.10 03.20	COGESA7.15
7.17	Betrieb von speziellen Anlagen und Maschinen gemäß den Leistungsanforderungen für Munition	05.50	COGESA7.17
7.18	Heben, Bewegen und Abstellen von Munitionsgebinden	06.30	COGESA7.18
Transport			
8.4	Beladen des Fahrzeugs mit Munition ²⁴	08.10	COGESA8.4
8.6	Entladen der Munition aus dem Fahrzeug	08.10	COGESA8.6
GV1	Vorbereiten des Fahrzeugs für die Fahrt	entfällt	SFLDGV1
GV2	Schutz des Fahrzeugs und der Ladung	entfällt	SFLDGV2
GV3	Bedienen und Überwachen der Fahrzeugsysteme	entfällt	SFLDGV3
GV4	Rangieren des Fahrzeugs bei beengten Platzverhältnissen	entfällt	SFLDGV4
8.15	Begleiten des Transports von Munition	08.10	COGESA8.15
Allgemeine Tätigkeiten			
13.1	Effektive Zusammenarbeit in einem Team, das im Bereich Munition tätig ist	entfällt	COGESA13.1
LA1	Selbstführung	entfällt	CFAMLA1
LA2	Selbstführung und berufliche Entwicklung	entfällt	CFAMLA2
SA13.12	Verpacken oder Umpacken von Munition	06.80	COGESA13.12
SA13.13	Auspacken von Munition	06.80	COGESA13.13
LB6	Mitarbeiterführung im eigenen Verantwortungsbereich	entfällt	CFAMLB6
SA13.15	Vorbereiten und Warten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.15

²⁴ Der Kraftfahrer des Fahrzeugs und die Leitung seiner Organisation sind dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug für den Transport von Explosivstoffen geeignet und mit allen einschlägigen Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrzeichen ausgestattet ist. Siehe Modellvorschriften in den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter (achtzehnte überarbeitete Fassung), ST/SG/AC.10/1/Rev.18 (ISBN 978-92-1-139146Ed-6), New York und Genf, Vereinte Nationen, 2013 (nachfolgend als VN-Modellvorschriften bezeichnet).

Anhang D (Normative) Kompetenzen: Munitionsfacharbeiter

Kompetenz: Munitionsfacharbeiter ²⁵			
Beschäftigungskategorie:		Munitionsfacharbeiter	
Aufgabe:		Mitwirken an der Prüfung, Instandsetzung und Überwachung der Munitionsbearbeitung in einem Munitionslagerbereich	
Zuständigkeiten:			
Ver- und Auspacken von Munition ²⁶ in die bzw. aus der ursprünglichen Verpackung			
Identifizieren der richtigen Munition für die Bearbeitung nach Chargen-/Losnummer			
Durchführen von Aufgaben der Munitionsbearbeitung zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Überwachung von Munition, für die der Munitionsfacharbeiter ausgebildet wurde			
Unterstützen beim korrekten Be- und Entladen von Munition in und aus Munitionstransportgestellen, Behältern oder Verpackungen			
Gewährleisten von Ordnung und Sauberkeit im Munitionslagerbereich			
Befugnisse:			
Gewährleisten der Einhaltung des in der IATG-Serie enthaltenen sicheren Arbeitssystems			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Handhabung und Lagerung von Munition.			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Munitionsbearbeitung			
IATG-Kode ²⁷	Kompetenzen	IATG ²⁸	Bezug in den NOS ESA ²⁹
Instandhaltung (Kontrolle, Instandsetzung, Überwachung und Prüfung)			
5.4	Durchführen der Kontrolle von Munition	07.20 06.80	COGESA5.4
5.5	Durchführen von Anpassungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.5

²⁵ Siehe Anmerkung 1 unter Punkt 6 zum Thema Kenntnisse und Fähigkeiten im Gegensatz zur Aufgabe.

²⁶ Bei den Kompetenzen umfasst der Begriff Munition alle Arten von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen.

²⁷ Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzcode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

²⁸ Die Aufgabe wird im Wesentlichen bei den Anforderungen der genannten IATG behandelt.

²⁹ NOS ESA – nationale Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände. Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt. Diese IATG enthält in Anhang J ein Beispiel, so dass der Nutzer die Systematik nachvollziehen kann.

Kompetenz: Munitionsfacharbeiter			
5.6	Durchführen von komplexen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.6
5.7	Durchführen von routinemäßigen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.7
5.8	Durchführen eines komplexen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.8
5.9	Durchführen eines routinemäßigen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.9
5.11	Durchführen von komplexer Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.11
5.12	Durchführen von routinemäßiger Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.12
5.15	Durchführen von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.15
Lagerung			
7.1	Manuelles Bewegen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.1
7.3	Entgegennahme und Einlagern von Munition	03.20 06.30	COGESA7.3
7.15	Durchführen von Munitionsbestandsprüfungen	03.10 03.20	COGESA7.15
7.17	Betrieb von speziellen Anlagen und Maschinen gemäß den Leistungsanforderungen für Munition	05.50	COGESA7.17
7.18	Heben, Bewegen und Abstellen von Munitionsgebinden	06.30	COGESA7.18
Transport			
8.2	Einholen von Informationen über die Munitionsladung	01.50	COGESA8.2
8.4	Beladen des Fahrzeugs mit Munition ³⁰	08.10	COGESA8.4
8.6	Entladen der Munition aus dem Fahrzeug	08.10	COGESA8.6
GV1	Vorbereiten des Fahrzeugs für die Fahrt ³¹	entfällt	SFLDGV1
GV2	Schutz des Fahrzeugs und der Ladung	entfällt	SFLDGV2
GV3	Bedienen und Überwachen der Fahrzeugsysteme	entfällt	SFLDGV3
GV4	Rangieren des Fahrzeugs bei beengten Platzverhältnissen	entfällt	SFLDGV4
8.15	Begleiten des Transports von Munition	08.10	COGESA8.15

³⁰ Der Kraftfahrer des Fahrzeugs und die Leitung seiner Organisation sind dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug für den Transport von Explosivstoffen geeignet und mit allen einschlägigen Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrzeichen ausgestattet ist. Siehe Modellvorschriften in den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter (achtzehnte überarbeitete Fassung), ST/SG/AC.10/1/Rev.18 (ISBN 978-92-1-139146Ed-6), New York und Genf, Vereinte Nationen, 2013 (nachfolgend als VN-Modellvorschriften bezeichnet).

³¹ GV1 bis GV4 beziehen sich nur auf den Bereich innerhalb des Munitionslagers.

Kompetenz: Munitionsfacharbeiter			
Allgemeine Tätigkeiten			
13.1	Effektive Zusammenarbeit in einem Team, das im Bereich Munition tätig ist	entfällt	COGESA13.1
LA1	Selbstführung	entfällt	CFAMLA1
LA2	Selbstführung und berufliche Entwicklung	entfällt	CFAMLA2
LB6	Mitarbeiterführung im eigenen Verantwortungsbereich	entfällt	CFAMLB6
SA13.12	Verpacken oder Umpacken von Munition	06.80	COGESA13.12
SA13.13	Auspacken von Munition	06.80	COGESA13.13
SA13.15	Vorbereiten und Warten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.15

Anhang E (Normative) Kompetenzen: Nachweisführender Munition

Kompetenz: Nachweisführender Munition			
Beschäftigungskategorie:		Nachweisführender Munition	
Aufgabe:		Sorgfältiger Nachweis von Munition während der gesamten Lebensdauer	
Zuständigkeiten:			
Identifizieren der richtigen Munition für Ausgabe, Entgegennahme, Lagerung oder Bearbeitung nach Chargen-/Losnummer			
Genaueres Erfassen der Munition für Ausgabe, Entgegennahme, Lagerung oder Bearbeitung nach Chargen-/Losnummer			
Genaueres Führen der gesamten Dokumentation in Zusammenhang mit der Ausgabe, Entgegennahme, Lagerung oder Bearbeitung von Munition nach Chargen-/Losnummer			
Befugnisse:			
Gewährleisten der Einhaltung des in der IATG-Serie enthaltenen sicheren Arbeitssystems			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Handhabung und Lagerung von Munition			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Munitionsbearbeitung			
IATG-Kode ³²	Kompetenzen	IATG ³³	Bezug in den NOS ESA ³⁴
Instandhaltung (Kontrolle, Instandsetzung, Überwachung und Prüfung)			
5.17	Genauere Nachweisführung über die Bearbeitung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt
Lagerung			
7.13	Verwalten von Munitionslagerbeständen und –bestandsverzeichnissen	03.10	COGESA7.13
7.14	Prüfen von Munitionslagerbeständen und –bestandsverzeichnissen	03.10 03.20	COGESA7.14
7.15	Durchführen von Munitionsbestandsprüfungen	03.10 03.20	COGESA7.15

³² Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzcode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

³³ Die Aufgabe wird im Wesentlichen in den Vorgaben der genannten IATG behandelt.

³⁴ NOS ESA – nationale Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände. Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt. Diese IATG enthält in Anhang J ein Beispiel, so dass der Nutzer die Systematik nachvollziehen kann.

Kompetenz: Nachweisführender Munition			
7.16	Verwalten von Systemen für die Bestandskontrolle von Munition	03.10 03.20	COGESA7.16
7.19	Genaue Nachweisführung für Ausgabe, Entgegennahme oder Lagerung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt
Allgemeine Tätigkeiten			
13.1	Effektive Zusammenarbeit in einem Team, das im Bereich Munition tätig ist	entfällt	COGESA13.1
LA1	Selbstführung	entfällt	CFAMLA1
LA2	Selbstführung und berufliche Entwicklung	entfällt	CFAMLA2
LD5	Zuweisen und Überprüfen der Arbeit im eigenen Team	entfällt	CFAMLA5
LB5	Führen des eigenen Teams	entfällt	CFAMLB5
LB6	Mitarbeiterführung im eigenen Verantwortungsbereich	entfällt	CFAMLB6

Anhang F (Normative) Kompetenzen: Aufsichtführender Munition

Kompetenz: Aufsichtführender Munition ³⁵	
Beschäftigungskategorie:	Aufsichtführender Munition
Aufgabe:	Aufsicht über alle Arbeitsabläufe in Zusammenhang mit der Ausgabe, Entgegennahme, Lagerung, Prüfung, Überwachung, Instandsetzung und Verteilung von Munition in einem Munitionslagerbereich
Zuständigkeiten:	
Beaufsichtigen von Mitarbeitern, die mit der Ausgabe, Entgegennahme, Lagerung, Verteilung und Instandhaltung von Munition und anderen Explosivstoffen und explosiven Gegenständen beauftragt sind	
Beaufsichtigen der Auswahl der richtigen Munition für die Ausgabe aus dem Lager nach Chargen-/Losnummer	
Beaufsichtigen der Entgegennahme der richtigen Explosivstoffe oder explosiven Gegenstände zur Einlagerung nach Chargen-/Losnummer	
Sicherstellen, dass die richtige Munition nach Chargen-/Losnummer bearbeitet wird	
Beaufsichtigen der Aufgaben der Munitionsbearbeitung in Zusammenhang mit der Kontrolle, Instandsetzung und Überwachung	
Beaufsichtigen des korrekten Be- und Entladens von Munition in und aus Munitionstransportgestellen, Behältern oder Verpackungen	
Gewährleisten von Ordnung und Sauberkeit im Munitionslagerbereich	
Befugnisse:	
Gewährleisten der Einhaltung des in der IATG-Serie enthaltenen sicheren Arbeitssystems	
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Handhabung und Lagerung von Munition	
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Munitionsbearbeitung	

³⁵ Siehe Anmerkung 1 unter Punkt 6 zum Thema Kenntnisse und Fähigkeiten im Gegensatz zur Aufgabe.

Kompetenz: Aufsichtführender Munition			
IATG-Kode³⁶	Kompetenzen	IATG³⁷	Bezug in den NOS ESA³⁸
Sicherheitsmanagement			
2.7	Umsetzen der Sicherheitsverfahren bzw. -strategie für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	01.30	COGESA2.7
3.2.9A	Umsetzen von Maßnahmen zur Risikokontrolle für die Munitionssicherheit	06.10	COGESA3.2.9A
Instandhaltung (Kontrolle, Instandsetzung, Überwachung und Prüfung)			
5.3	Leiten des Instandsetzungsplans für Munition	01.30 07.20	COGESA5.3
5.4	Durchführen der Kontrolle von Munition	07.20 06.80	COGESA5.4
5.5	Durchführen von Anpassungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.5
5.6	Durchführen von komplexen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.6
5.7	Durchführen von routinemäßigen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.7
5.8	Durchführen eines komplexen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.8
5.9	Durchführen eines routinemäßigen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.9
5.10	Beurteilen der Durchführbarkeit von Instandsetzungen von Explosivstoffen oder explosiven Gegenständen	01.50	COGESA5.10
5.11	Durchführen von komplexer Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.11
5.12	Durchführen von routinemäßiger Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.12
5.14	Leiten von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.14
5.15	Durchführen von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.15
5.16	Prüfen der Wirksamkeit von Konfigurationstätigkeiten für Munition	06.70	COGESA5.16

³⁶ Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzcode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

³⁷ Die Aufgabe wird im Wesentlichen in den Vorgaben der genannten IATG behandelt.

³⁸ NOS ESA – nationale Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände. Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt. Diese IATG enthält in Anhang J ein Beispiel, so dass der Nutzer die Systematik nachvollziehen kann.

Kompetenz: Aufsichtführender Munition			
5.17	Genaue Nachweisführung über die Bearbeitung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt
Lagerung			
7.1	Manuelles Bewegen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.1
7.2	Beaufsichtigen der Einlagerung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.2
7.3	Entgegennahme und Einlagern von Munition	03.20 06.30	COGESA7.3
7.4	Beaufsichtigen der Entgegennahme von Munition zur Einlagerung	03.20 06.30	COGESA7.4
7.5	Beaufsichtigen der Aufrechterhaltung der Lagerbedingungen für Munition	06er-Serie	COGESA7.5
7.6	Qualitätserhaltung der gelagerten Munition	06er-Serie	COGESA7.6
7.7	Auswahl und Vorbereitung von Munition für die Verbringung	03.20 06.30	COGESA7.7
7.8	Verbringen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.8
7.9	Beaufsichtigen der Auswahl, Vorbereitung und Verbringung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.9
7.10	Verwalten der Entgegennahme von Munition	03.20 06.30	COGESA7.10
7.11	Verwalten der Lagerung von Munition	06er-Serie	COGESA7.11
7.12	Verwalten der Verbringung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.12
7.13	Verwalten von Munitionslagerbeständen und -bestandsverzeichnissen	03.10	COGESA7.13
7.14	Prüfen von Munitionslagerbeständen und -bestandsverzeichnissen	03.10 03.20	COGESA7.14
7.15	Durchführen von Munitionsbestandsprüfungen	03.10 03.20	COGESA7.15
7.16	Verwalten von Systemen für die Bestandskontrolle von Munition	03.10 03.20	COGESA7.16
7.17	Betrieb von speziellen Anlagen und Maschinen gemäß den Leistungsanforderungen für Munition	05.50	COGESA7.17
7.18	Heben, Bewegen und Abstellen von Munitionsgebinden	06.30	COGESA7.18
7.19	Genaue Nachweisführung für Ausgabe, Entgegennahme oder Lagerung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt
Transport			
8.2	Einholen von Informationen über die Munitionsladung	01.50	COGESA8.2

Kompetenz: Aufsichtführender Munition			
8.3A	Planen der Strecke und des zeitlichen Ablaufs für die Anlieferung und Abholung von Munition über die Straße	08.10 09.10	COGESA8.3A
8.3B	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Schienenweg	08.10 09.10	COGESA8.3B
8.3C	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für die Munitionsladung auf dem Seeweg	08.10 09.10	COGESA8.3C
8.3D	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für die Munitionsladung auf dem Luftweg	08.10 09.10	COGESA8.3D
8.4	Beladen des Fahrzeugs mit Munition ³⁹	08.10	COGESA8.4
8.5	Beaufsichtigen der Beladung des Fahrzeugs mit Munition durch Personal	08.10	COGESA8.5
8.6	Entladen der Munition aus dem Fahrzeug	08.10	COGESA8.6
8.7	Beaufsichtigen der Entladung der Munition aus dem Fahrzeug durch Personal	08.10	COGESA8.7
Allgemeine Tätigkeiten			
13.1	Effektive Zusammenarbeit in einem Team, das im Bereich Munition tätig ist	entfällt	COGESA13.1
LA1	Selbstführung	entfällt	CFAMLA1
LA2	Selbstführung und berufliche Entwicklung	entfällt	CFAMLA2
13.4	Steuern von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Tätigkeiten im Bereich von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen	entfällt	COGESA13.4
LD5	Zuweisen und Überprüfen der Arbeit im eigenen Team	entfällt	CFAMLD5
LB5	Führen des eigenen Teams	entfällt	CFAMLB5
LB6	Mitarbeiterführung im eigenen Verantwortungsbereich	entfällt	CFAMLB6
IO3.13	Durchführen einer Beurteilung von Risiken am Arbeitsplatz bei Verarbeitungsverfahren	02.10	COGPIO3.13
SA13.14	Verwalten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.14
SA13.15	Vorbereiten und Warten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.15
SA13.16	Sicheres Verwalten von Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.16
SA13.17	Ausstellen der Bescheinigung „Frei von Explosivstoffen“	07.20	COGESA13.17

³⁹ Der Kraftfahrer des Fahrzeugs und die Leitung seiner Organisation sind dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug für den Transport von Explosivstoffen geeignet und mit allen einschlägigen Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrzeichen ausgestattet ist. Siehe Modellvorschriften in den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter (achtzehnte überarbeitete Fassung), ST/SG/AC.10/1/Rev.18 (ISBN 978-92-1-139146Ed-6), New York und Genf, Vereinte Nationen, 2013 (nachfolgend als VN-Modellvorschriften bezeichnet).

Kompetenz: Aufsichtführender Munition			
SA13.18	Überwachen der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.18

Anhang G (Normative) Kompetenzen: Munitionsmanager

Kompetenz: Munitionsmanager ⁴⁰			
Beschäftigungskategorie:		Munitionsmanager	
Aufgabe:		Sichere und effektive Steuerung aller mit Munition in Zusammenhang stehenden Verfahren in einem Munitionslagerbereich	
Zuständigkeiten:			
Steuern aller Lagerverfahren für Munition in einem Munitionslagerbereich			
Steuern aller Aufgaben der Munitionsbearbeitung in Zusammenhang mit der Prüfung, Instandsetzung und Überwachung von Munition in einem Munitionslagerbereich			
Umsetzen aller Verfahren im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen sowie der Vorgaben in einem Munitionslagerbereich			
Befugnisse:			
Gewährleisten der Einhaltung des in der IATG-Serie enthaltenen sicheren Arbeitssystems			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Handhabung und Lagerung von Munition			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Munitionsbearbeitung			
IATG-Kode ⁴¹	Kompetenzen	IATG ⁴²	Bezug in den NOS ESA ⁴³
Sicherheitsmanagement			
2.2	Festlegen der Gefahrgutklassen von Munition	01.50	COGESA2.2
2.4	Prüfen der Eignung von Sicherheitskontrollmaßnahmen für bestimmte Munition	02.10	COGESA2.4
2.4A	Überprüfen der Sicherheitskontrollmaßnahmen für bestimmte Munition	02.10	COGESA2.4A
2.7	Umsetzen der Sicherheitsverfahren bzw. -strategie für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	01.30	COGESA2.7
2.8	Analyse und Ermitteln der zusammengefassten Gefahren und Risiken für Munition und Explosivstoffe	02.10	COGESA2.8

⁴⁰ Siehe Anmerkung 1 unter Punkt 6 zum Thema Kenntnisse und Fähigkeiten im Gegensatz zur Aufgabe.

⁴¹ Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzcode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

⁴² Die Aufgabe wird im Wesentlichen in den Vorgaben der genannten IATG behandelt.

⁴³ NOS ESA – nationale Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände. Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt. Diese IATG enthält in Anhang J ein Beispiel, so dass der Nutzer die Systematik nachvollziehen kann.

Kompetenz: Munitionsmanager⁴⁰			
3.2.8A	Beurteilen der Eignung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	02.10 02.20 04.10 04.20	COGESA3.2.8A
2.9	Festlegen und Durchführen von Maßnahmen zur Risikokontrolle von Munition und Explosivstoffen	02.10 06.10	COGESA2.9
3.2.9a	Umsetzen von Maßnahmen zur Risikokontrolle für die Munitionssicherheit	06.10	COGESA3.2.9A
2.10	Entwickeln und Umsetzen von Sicherungssystemen im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	02.10 06.10	COGESA2.10
2.11	Entwickeln von Notfallverfahren und -maßnahmen im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	02.10 11.10 11.20	COGESA2.11
3.2.12A	Mitwirken bei der Untersuchung von Sicherheitsvorfällen in Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen	11.10	COGESA3.2.12 A
2.14	Erarbeiten und Einreichen von Anträgen zur Genehmigung von Munition und Explosivstoffen	02.20 02.30	COGESA2.14
Instandhaltung (Kontrolle, Instandsetzung, Überwachung und Prüfung)			
5.3	Leiten des Instandhaltungsplans für Munition	01.30 07.20	COGESA5.3
5.4	Durchführen der Kontrolle von Munition	07.20 06.80	COGESA5.4
5.5	Durchführen von Anpassungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.5
5.6	Durchführen von komplexen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.6
5.7	Durchführen von routinemäßigen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.7
5.8	Durchführen eines komplexen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.8
5.9	Durchführen eines routinemäßigen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.9
5.10	Beurteilen der Durchführbarkeit von Instandsetzungen von Explosivstoffen oder explosiven Gegenständen	01.50	COGESA5.10
5.11	Durchführen von komplexer Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.11
5.12	Durchführen von routinemäßiger Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.12
5.14	Leiten von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.14
5.15	Durchführen von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.15

Kompetenz: Munitionsmanager			
5.17	Genaue Nachweisführung über die Bearbeitung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt
Lagerung			
7.1	Manuelles Bewegen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.1
7.2	Beaufsichtigen der Einlagerung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.2
7.3	Entgegennahme und Einlagern von Munition	03.20 06.30	COGESA7.3
7.4	Beaufsichtigen der Entgegennahme von Munition zur Einlagerung	03.20 06.30	COGESA7.4
7.5	Beaufsichtigen der Aufrechterhaltung der Lagerbedingungen für Munition	06er-Serie	COGESA7.5
7.6	Qualitätserhaltung der gelagerten Munition	06er-Serie	COGESA7.6
7.7	Auswahl und Vorbereitung von Munition für die Verbringung	03.20 06.30	COGESA7.7
7.8	Verbringen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.8
7.9	Beaufsichtigen der Auswahl, Vorbereitung und Verbringung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.9
7.10	Verwalten der Entgegennahme von Munition	03.20 06.30	COGESA7.10
7.11	Verwalten der Lagerung von Munition	06er-Serie	COGESA7.11
7.12	Verwalten der Verbringung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.12
7.13	Verwalten von Munitionslagerbeständen und –bestands-verzeichnissen	03.10	COGESA7.13
7.14	Prüfen von Munitionslagerbeständen und –bestands-verzeichnissen	03.10 03.20	COGESA7.14
7.15	Durchführen von Munitionsbestandsprüfungen	03.10 03.20	COGESA7.15
7.16	Verwalten von Systemen für die Bestandskontrolle von Munition	03.10 03.20	COGESA7.16
7.17	Betrieb von speziellen Anlagen und Maschinen gemäß den Leistungsanforderungen für Munition	05.50	COGESA7.17
7.18	Heben, Bewegen und Abstellen von Munitionsgebinden	06.30	COGESA7.18
7.19	Genaue Nachweisführung für Ausgabe, Entgegennahme oder Lagerung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt

Kompetenz: Munitionsmanager			
Transport			
8.1A	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf der Straße	08.10 09.10	COGESA8.1A
8.1B	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf der Schiene	08.10 09.10	COGESA8.1B
8.1C	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf dem Seeweg	08.10 09.10	COGESA8.1C
8.1D	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf dem Luftweg	08.10 09.10	COGESA8.1D
8.2	Einholen von Informationen über die Munitionsladung	01.50	COGESA8.2
8.3A	Planen der Strecke und des zeitlichen Ablaufs für die Anlieferung und Abholung von Munition über die Straße	08.10 09.10	COGESA8.3A
8.3B	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Schienenweg	08.10 09.10	COGESA8.3B
8.3C	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Seeweg	08.10 09.10	COGESA8.3C
8.3D	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Luftweg	08.10 09.10	COGESA8.3D
8.4	Beladen des Fahrzeugs mit Munition ⁴⁴	08.10	COGESA8.4
8.5	Beaufsichtigen der Beladung des Fahrzeugs mit Munition durch Personal	08.10	COGESA8.5
8.6	Entladen der Munition aus dem Fahrzeug	08.10	COGESA8.6
8.7	Beaufsichtigen der Entladung der Munition aus dem Fahrzeug durch Personal	08.10	COGESA8.7
Verwaltung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe			
9.3	Durchführen von Sicherheitskontrollen in Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	06.70	COGESA9.3
9.4	Entwickeln und Umsetzen des Plans zur Stilllegung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	10.10	COGESA9.4
9.5	Durchführen von Aufgaben in Zusammenhang mit der Stilllegung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	10.10	COGESA9.5

⁴⁴ Der Kraftfahrer des Fahrzeugs und die Leitung seiner Organisation sind dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug für den Transport von Explosivstoffen geeignet und mit allen einschlägigen Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrzeichen ausgestattet ist. Siehe Modellvorschriften in den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter (achtzehnte überarbeitete Fassung), ST/SG/AC.10/1/Rev.18 (ISBN 978-92-1-139146Ed-6), New York und Genf, Vereinte Nationen, 2013 (nachfolgend als VN-Modellvorschriften bezeichnet).

Kompetenz: Munitionsmanager			
Beseitigung			
11.1	Beurteilen der zur Beseitigung vorgesehenen Munition	06.80	COGESA11.1
11.2	Feststellen, ob ein für die Beseitigung der Munition geeignetes Verfahren vorhanden ist	Demil	COGESA11.2
11.3	Anpassen eines bestehenden Verfahrens zur Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.3
11.6	Planen der Beseitigung von Explosivstoffen bzw. explosiven Gegenständen (nicht komplex)	10.10	COGESA11.6
11.7	Steuern der in Zusammenhang mit der Beseitigung von Munition stehenden Arbeiten	Demil	COGESA11.7
11.8	Durchführen von Arbeiten im Vorfeld der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.8
11.9	Mitwirken an Arbeiten im Vorfeld der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.9
11.10	Beseitigen von Munition durch komplexe mechanische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.10
11.13	Beseitigen von Munition durch komplexe Verbrennungsverfahren	Demil	COGESA11.13
11.14	Beseitigen von Munition durch komplexe Veraschungsverfahren	Demil	COGESA11.14
11.15	Beseitigen von Munition durch komplexe Deflagrationsverfahren	Demil	COGESA11.15
11.16	Beseitigen von Munition durch komplexe Detonationsverfahren	Demil	COGESA11.16
11.10A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe mechanische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.10 A
11.13A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Verbrennungsverfahren	Demil	COGESA11.13 A
11.14A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Veraschungsverfahren	Demil	COGESA11.14 A
11.15A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Deflagrationsverfahren	Demil	COGESA11.15 A
11.16A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Detonationsverfahren	Demil	COGESA11.16 A
11.17	Beseitigen von Munition durch Verfahren des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	Demil	COGESA11.17
11.18	Mitwirken an der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.18
11.19	Durchführen von Tätigkeiten nach der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.19
11.20	Mitwirken an Tätigkeiten nach der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.20

Kompetenz: Munitionsmanager			
Allgemeine Tätigkeiten			
13.1	Effektive Zusammenarbeit in einem Team, das im Bereich Munition tätig ist	entfällt	COGESA13.1
LA1	Selbstführung	entfällt	CFAMLA1
LA2	Selbstführung und berufliche Entwicklung	entfällt	CFAMLA2
13.4	Steuern von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Tätigkeiten im Bereich von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen	entfällt	COGESA13.4
LD5	Zuweisen und Beaufsichtigen der Arbeit im eigenen Team	entfällt	CFAMLD5
LB5	Führen des eigenen Teams	entfällt	CFAMLB5
LB6	Mitarbeiterführung im eigenen Verantwortungsbereich	entfällt	CFAMLB6
IO3.13	Durchführen einer Beurteilung von Risiken am Arbeitsplatz bei Verarbeitungsverfahren	02.10	COGIO3.13
SA13.9	Fachliche oder sicherheitstechnische Beratung bzw. Erteilen von Handlungsempfehlungen zu Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.9
SA13.10	Erstellen und Halten von Präsentationen zu Themen in Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen	entfällt	COGESA13.10
SA13.11	Übergabe von Munition	03.10 03.20	COGESA13.11
SA13.12	Verpacken oder Umpacken von Munition	06.80	COGESA13.12
SA13.13	Auspacken von Munition	06.80	COGESA13.13
SA13.14	Verwalten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.14
SA13.15	Vorbereiten und Warten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.15
SA13.16	Sicheres Verwalten von Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.16
SA13.17	Ausstellen der Bescheinigung „Frei von Explosivstoffen“	07.20	COGESA13.17
SA13.18	Überwachen der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.18

Anhang H (Normative) Kompetenzen: Munitionsprüfer

Kompetenz: Munitionsprüfer ⁴⁵			
Beschäftigungskategorie:		Munitionsprüfer	
Aufgabe:		Sichere und effektive Steuerung aller mit Munition in Zusammenhang stehenden Verfahren für die nationalen Munitionsbestände	
Zuständigkeiten:			
Planen und Leiten aller Lagerverfahren für Munition in einem Munitionslagerbereich			
Planen und Leiten aller Aufgaben der Munitionsbearbeitung in Zusammenhang mit der Prüfung, Instandsetzung und Überwachung von Munition in einem Munitionslagerbereich			
Entwickeln, Planen und Leiten aller Verfahren im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen sowie der Vorgaben in einem Munitionslagerbereich			
Entwickeln und Überwachen der Umsetzung aller technischen Anweisungen, Standardbetriebsverfahren und Dokumentationen in Zusammenhang mit Munition für die nationalen Munitionsbestände			
Durchführen von Untersuchungen von Munitionsunfällen			
Planen, Leiten und Umsetzen der sicheren Beseitigung von Munition			
Befugnisse:			
Gewährleisten der Einhaltung des in der IATG-Serie enthaltenen sicheren Arbeitssystems			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der sicheren Handhabung und Lagerung von Munition			
Gewährleisten der Einhaltung der IATG hinsichtlich der Munitionsbearbeitung			
IATG-Kode ⁴⁶	Kompetenzen	IATG ⁴⁷	Bezug in den NOS ESA ⁴⁸
Sicherheitsmanagement			
2.1	Erarbeiten von nationalen Richtlinien für Explosivstoffe und explosive Gegenstände	01.30	COGESA2.1
2.2	Festlegen der Gefahrgutklassen von Munition	01.50	COGESA2.2

⁴⁵ Siehe Anmerkung 1 unter Punkt 6 zum Thema Kenntnisse und Fähigkeiten im Gegensatz zur Aufgabe.

⁴⁶ Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzcode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

⁴⁷ Die Aufgabe wird im Wesentlichen in den Vorgaben der genannten IATG behandelt.

⁴⁸ NOS ESA – nationale Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände. Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt. Diese IATG enthält in Anhang J ein Beispiel, so dass der Nutzer die Systematik nachvollziehen kann.

Kompetenz: Munitionsprüfer			
3.2.2A	Aussprechen von Empfehlungen für die Gefahrgutklassen von Munition	01.50	COGESA3.2.2A
2.3	Überprüfen der Faktoren, die die Sicherheit von bestimmter Munition beeinträchtigen	02.10	COGESA2.3
2.4	Prüfen der Eignung von Sicherheitskontrollmaßnahmen für bestimmte Munition	02.10	COGESA2.4
2.4A	Überprüfen der Sicherheitskontrollmaßnahmen für bestimmte Munition	02.10	COGESA2.4A
2.5	Überprüfen des Sicherheitsmanagementsystems für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	02.10	COGESA2.5
2.5A	Bewerten des Sicherheitsmanagementsystems für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	06.70	COGESA3.2.5A
2.6	Entwickeln der Sicherheitsrichtlinien bzw. -strategien für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	01.30	COGESA2.6
2.7	Umsetzen der Sicherheitsverfahren bzw. -strategie für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	01.30	COGESA2.7
2.8	Analyse und Ermitteln der zusammengefassten Gefahren und Risiken für Munition und Explosivstoffe	02.10	COGESA2.8
3.2.8A	Beurteilen der Eignung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	02.10 02.20 04.10 04.20	COGESA3.2.8A
2.9	Festlegen und Durchführen von Maßnahmen zur Risikokontrolle von Munition und Explosivstoffen	02.10 06.10	COGESA2.9
3.2.9A	Umsetzen von Maßnahmen zur Risikokontrolle für die Munitionssicherheit	06.10	COGESA3.2.9A
2.10	Entwickeln und Umsetzen von Sicherungssystemen im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	02.10 06.10	COGESA2.10
3.2.10A	Durchführen von Prüfungen bei Systemen im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	06.70	COGESA3.2.10 A
2.11	Entwickeln von Notfallverfahren und -maßnahmen im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	02.10 11.10 11.20	COGESA2.11
2.12	Untersuchen von Sicherheitsvorkommnissen in Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen	11.10	COGESA2.12
3.2.12A	Mitwirken bei der Untersuchung von Sicherheitsvorkommnissen in Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen	11.10	COGESA3.2.12 A
2.13	Beurteilen von Anträgen für die Genehmigung von Munition und Explosivstoffen	02.20 02.30 02.40	COGESA2.13
2.14	Erarbeiten und Einreichen von Anträgen zur Genehmigung von Munition und Explosivstoffen	02.20 02.30	COGESA2.14

Kompetenz: Munitionsprüfer			
Instandhaltung (Kontrolle, Instandsetzung, Überwachung und Prüfung)			
5.1	Planen des Instandhaltungsprogramms für Munition	07.20	COGESA5.1
5.2	Leiten des Instandhaltungsprogramms für Munition	01.30 07.20	COGESA5.2
5.3	Leiten des Instandhaltungsplans für Munition	01.30 07.20	COGESA5.3
5.4	Durchführen der Kontrolle von Munition	07.20 06.80	COGESA5.4
5.5	Durchführen von Anpassungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.5
5.6	Durchführen von komplexen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.6
5.7	Durchführen von routinemäßigen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.7
5.8	Durchführen eines komplexen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.8
5.9	Durchführen eines routinemäßigen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.9
5.10	Beurteilen der Durchführbarkeit von Instandsetzungen von Explosivstoffen oder explosiven Gegenständen	01.50	COGESA5.10
5.11	Durchführen von komplexer Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.11
5.12	Durchführen von routinemäßiger Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.12
5.13	Planen von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.13
5.14	Leiten von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.14
5.15	Durchführen von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.15
5.16	Prüfen der Wirksamkeit von Konfigurationstätigkeiten für Munition	06.70	COGESA5.16
Beschaffung			
6.2	Festlegen der Beschaffungsstrategie für Munition	01.30	COGESA6.2
6.3	Mitwirken an der Ermittlung der Vorgaben und technischen Daten von Munition	01.30	COGESA6.3
6.5	Bereitstellen von fachlichen Beiträgen über Munition und Explosivstoffe, um bei der Ermittlung von möglichen Lieferanten bzw. Gegenständen mitzuwirken	entfällt	COGESA6.5
6.8	Bewirtschaftung von Aufträgen für Munitionslieferungen	entfällt	COGESA6.8
6.9	Gewährleisten der Einhaltung der Vertragsbedingungen für die Lieferung von Munition	entfällt	COGESA6.9

Kompetenz: Munitionsprüfer			
Lagerung			
7.1	Manuelles Bewegen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.1
7.2	Beaufsichtigen der Einlagerung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.2
7.3	Entgegennahme und Einlagern von Munition	03.20 06.30	COGESA7.3
7.4	Beaufsichtigen der Entgegennahme von Munition zur Einlagerung	03.20 06.30	COGESA7.4
7.5	Beaufsichtigen der Aufrechterhaltung der Lagerbedingungen für Munition	06er-Serie	COGESA7.5
7.6	Qualitätserhaltung der gelagerten Munition	06er-Serie	COGESA7.6
7.7	Auswahl und Vorbereitung von Munition für die Verbringung	03.20 06.30	COGESA7.7
7.8	Verbringen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.8
7.9	Beaufsichtigen der Auswahl, Vorbereitung und Verbringung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.9
7.10	Verwalten der Entgegennahme von Munition	03.20 06.30	COGESA7.10
7.11	Verwalten der Lagerung von Munition	06er-Serie	COGESA7.11
7.12	Verwalten der Verbringung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.12
7.13	Verwalten von Munitionslagerbeständen und –bestands-verzeichnissen	03.10	COGESA7.13
7.14	Prüfen von Munitionslagerbeständen und –bestands-verzeichnissen	03.10 03.20	COGESA7.14
7.15	Durchführen von Munitionsbestandsprüfungen	03.10 03.20	COGESA7.15
7.16	Verwalten von Systemen für die Bestandskontrolle von Munition	03.10 03.20	COGESA7.16
7.17	Betrieb von speziellen Anlagen und Maschinen gemäß den Leistungsanforderungen für Munition	05.50	COGESA7.17
7.18	Heben, Bewegen und Abstellen von Munitionsgebinden	06.30	COGESA7.18
7.19	Genaue Nachweisführung für Ausgabe, Entgegennahme oder Lagerung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt
Transport			
8.1A	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf der Straße	08.10 09.10	COGESA8.1A

Kompetenz: Munitionsprüfer			
8.1B	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf der Schiene	08.10 09.10	COGESA8.1B
8.1C	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf dem Seeweg	08.10 09.10	COGESA8.1C
8.1D	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf dem Luftweg	08.10 09.10	COGESA8.1D
8.2	Einholen von Informationen über die Ladung von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen	01.50	COGESA8.2
8.3A	Planen der Strecke und des zeitlichen Ablaufs für die Anlieferung und Abholung von Munition über die Straße	08.10 09.10	COGESA8.3A
8.3B	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Schienenweg	08.10 09.10	COGESA8.3B
8.3C	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Seeweg	08.10 09.10	COGESA8.3C
8.3D	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Luftweg	08.10 09.10	COGESA8.3D
8.4	Beladen des Fahrzeugs mit Munition ⁴⁹	08.10	COGESA8.4
8.5	Beaufsichtigen der Beladung des Fahrzeugs mit Munition durch Personal	08.10	COGESA8.5
8.6	Entladen der Munition aus dem Fahrzeug	08.10	COGESA8.6
8.7	Beaufsichtigen der Entladung der Munition aus dem Fahrzeug durch Personal	08.10	COGESA8.7
Verwaltung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe			
9.1	Festlegen der Anforderungen für Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	02.20 02.30 02.40	COGESA9.1
9.2	Gewährleisten, dass Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe für ihren Zweck geeignet sind	06.70	COGESA9.2
9.3	Durchführen von Sicherheitskontrollen in Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	06.70	COGESA9.3

⁴⁹ Der Kraftfahrer des Fahrzeugs und die Leitung seiner Organisation sind dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug für den Transport von Explosivstoffen geeignet und mit allen einschlägigen Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrzeichen ausgestattet ist. Siehe Modellvorschriften in den Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter (achtzehnte überarbeitete Fassung), ST/SG/AC.10/1/Rev.18 (ISBN 978-92-1-139146Ed-6), New York und Genf, Vereinte Nationen, 2013 (nachfolgend als VN-Modellvorschriften bezeichnet).

Kompetenz: Munitionsprüfer			
9.4	Entwickeln und Umsetzen des Plans zur Stilllegung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	10.10	COGESA9.4
9.5	Durchführen von Aufgaben in Zusammenhang mit der Stilllegung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	10.10	COGESA9.5
Beseitigung			
11.1	Beurteilen der zur Beseitigung vorgesehenen Munition	06.80	COGESA11.1
11.2	Feststellen, ob ein für die Beseitigung der Munition geeignetes Verfahren vorhanden ist	Demil	COGESA11.2
11.3	Anpassen eines bestehenden Verfahrens zur Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.3
11.4	Entwickeln eines neuen Verfahrens zur Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.4
11.5	Planen der Beseitigung von Munition und Explosivstoffen bzw. explosiven Gegenständen (komplex)	10.10	COGESA11.5
11.6	Planen der Beseitigung von Munition und Explosivstoffen bzw. explosiven Gegenständen (nicht komplex)	10.10	COGESA11.6
11.7	Steuern der in Zusammenhang mit der Beseitigung von Munition stehenden Arbeiten	Demil	COGESA11.7
11.8	Durchführen von Arbeiten im Vorfeld der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.8
11.9	Mitwirken an Arbeiten im Vorfeld der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.9
11.10	Beseitigen von Munition durch komplexe mechanische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.10
11.11	Beseitigen von Munition durch komplexe chemische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.11
11.12	Beseitigen von Munition durch komplexe biologische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.12
11.13	Beseitigen von Munition durch komplexe Verbrennungsverfahren	Demil	COGESA11.13
11.14	Beseitigen von Munition durch komplexe Veraschungsverfahren	Demil	COGESA11.14
11.15	Beseitigen von Munition durch komplexe Deflagrationsverfahren	Demil	COGESA11.15
11.16	Beseitigen von Munition durch komplexe Detonationsverfahren	Demil	COGESA11.16
11.10A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe mechanische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.10 A
11.11A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe chemische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.11 A
11.12A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe biologische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.12 A

Kompetenz: Munitionsprüfer			
11.13A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Verbrennungsverfahren	Demil	COGESA11.13 A
11.14A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Veraschungsverfahren	Demil	COGESA11.14 A
11.15A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Deflagrationsverfahren	Demil	COGESA11.15 A
11.16A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Detonationsverfahren	Demil	COGESA11.16 A
11.17	Beseitigen von Munition durch Verfahren des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	Demil	COGESA11.17
11.18	Mitwirken an der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.18
11.19	Durchführen von Tätigkeiten nach der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.19
11.20	Mitwirken an Tätigkeiten nach der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.20
Allgemeine Tätigkeiten			
13.1	Effektive Zusammenarbeit in einem Team, das im Bereich Munition tätig ist	entfällt	COGESA13.1
LA1	Selbstführung	entfällt	CFAMLA1
LA2	Selbstführung und berufliche Entwicklung	entfällt	CFAMLA2
13.4	Steuern von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Tätigkeiten im Bereich von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen	entfällt	COGESA13.4
LD5	Zuweisen und Überprüfen der Tätigkeiten im eigenen Team	entfällt	CFAMLD5
LB5	Führen des eigenen Teams	entfällt	CFAMLB5
LB6	Mitarbeiterführung im eigenen Verantwortungsbereich	entfällt	CFAMLB6
IO3.13	Durchführen einer Beurteilung von Risiken am Arbeitsplatz bei den Verarbeitungsverfahren	02.10	COGPIO3.13
SA13.9	Fachliche oder sicherheitstechnische Beratung bzw. Erteilen von Handlungsempfehlungen zu Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.9
SA13.10	Erstellen und Halten von Präsentationen zu Themen in Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen	entfällt	COGESA13.10
SA13.14	Verwalten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.14
SA13.15	Vorbereiten und Warten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.15
SA13.16	Sichere Verwaltung von Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.16
SA13.17	Ausstellen der Bescheinigung „Frei von Explosivstoffen“	07.20	COGESA13.17
SA13.18	Überwachen der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.18

Anhang J (Normatives)

Beispiel für Kompetenzkriterien und -anforderungen⁵⁰

Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt. Alternativ kann das Suchwort „*Explosives*“ auf der Internetseite nos.ukces.org.uk/Pages/Search.aspx eingegeben werden, um alle einschlägigen nationalen Berufsstandards für den Bereich Munition und Explosivstoffe zu erhalten.

Nachfolgend werden einige Beispiele für Leistungskriterien und Anforderungen zu unterschiedlichen Kompetenzen aufgeführt.

IATG-Kode ⁵¹	7.3	Bezug in den nationalen Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände (NOS ESA)	COGESA7.3
Entgegennahme und Einlagern von Munition			
Leistungskriterien (P) <i>Sie müssen folgende Leistungen erbringen können:</i>			
P1	Jederzeit sicheres Ausführen der Tätigkeiten unter Einhaltung der Vorschriften, Gesetze und Richtlinien zu Arbeitsschutz, Umwelt und anderen relevanten Bereichen		
P2	Bestätigen, dass die Orte zum Zwischenlagern, Abstellen und Lagern geeignet sind		
P3	Einhalten des Lagerplans		
P4	Richtiger Einsatz der Transport- und Lagerhilfsmittel zur Erfüllung aller Arbeitsanforderungen		
P5	Lösen aller Probleme, die im eigenen Verantwortungsbereich im Lager oder in Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auftreten		
P6	Bestätigen, dass Art, Qualität und Quantität der Gegenstände den Empfangsbelegen entsprechen, und Melden von Diskrepanzen		
P7	Ergreifen von Maßnahmen unter Einhaltung der Verfahrensabläufe, wenn Explosivstoffe bzw. explosive Gegenstände in fehlerverdächtigem oder beschädigten Zustand eintreffen		
P8	Gewährleisten, dass alle Unterlagen korrekt ausgefüllt werden		

⁵⁰ Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt. Alternativ kann das Suchwort „*Explosives*“ auf der Internetseite nos.ukces.org.uk/Pages/Search.aspx eingegeben werden, um alle einschlägigen nationalen Berufsstandards für den Bereich Munition und Explosivstoffe zu erhalten.

⁵¹ Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzcode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

IATG-Kode⁵¹	7.3	Bezug in den nationalen Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände (NOS ESA)	COGESA7.3
Wissen und Kenntnisse (K) <i>Sie müssen über folgendes Wissen und folgende Kenntnisse verfügen:</i>			
K1 Für Munition und Explosivstoffe geltende gesetzliche Vorschriften und Richtlinien sowie sichere Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe hinsichtlich Arbeitsschutz, Umwelt und andere relevante Bereiche sowie deren Auswirkungen auf den eigenen Arbeitsbereich			
K2 Bedeutung der persönlichen Schutzausrüstung			
K3 Zu ergreifende Maßnahmen bei einem ungeplanten Zwischenfall			
K4 Anforderungen an die Lagerung und dafür erforderliche Umgebungsbedingungen			
K5 Regeln für die Zusammenlagerung von Gefahrgutklassen und Verträglichkeitsgruppen			
K6 Für die Arbeit erforderliche Kräfte und Mittel			
K7 Potentielle Unfälle mit Explosivstoffen bzw. explosiven Gegenständen und zu ergreifende Maßnahmen			
K8 Umsetzung von Notfallplänen			
K9 Wareneingangs-, Nachweis- und Kontrollsysteme			
K10 Feedback geben und erhalten			
K11 Eigene Befugnisse			
K12 Erkennen, wann Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht und entsprechende Ansprechpartner			

IATG-Kode⁵²	2.1	Bezug in den nationalen Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände (NOS ESA)	COGESA2.1
Erarbeiten von nationalen Richtlinien für Explosivstoffe und explosive Gegenstände			
Leistungskriterien (P) <i>Sie müssen folgende Leistungen erbringen können:</i>			
P1 Jederzeit sicheres Ausführen der Tätigkeiten unter Einhaltung der Vorschriften, Gesetze und Richtlinien zu Arbeitsschutz, Umwelt und anderen relevanten Bereichen			
P2 Feststellen, in welchem Umfang zum aktuellen Zeitpunkt bereits einschlägige nationale Richtlinien bestehen			
P3 Feststellen von verbesserungsbedürftigen Bereichen in den bestehenden nationalen Richtlinien			
P4 Ermitteln des Bedarfs an neuen Richtlinien für Bereiche, die aktuell nicht berücksichtigt werden			

⁵² Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzkode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

IATG-Kode ⁵²	2.1	Bezug in den nationalen Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände (NOS ESA)	COGESA2.1
P5	Empfehlen von Änderungen für verbesserungsbedürftige Bereiche		
P6	Ermitteln von möglichen Einschränkungen, die sich auf die Richtlinien auswirken könnten		
P7	Beurteilen der potentiellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Richtlinien		
P8	Sicherstellen, dass entsprechende Beteiligte die vorgeschlagenen Richtlinien unterstützen		
P9	Regelmäßiges Überprüfen, in welchem Umfang die Richtlinien den Anforderungen gerecht werden		
P10	Sich vergewissern, dass die abgegebenen Empfehlungen und die sich daraus ergebenden Folgen klar verstanden werden		
P11	Veröffentlichen der Richtlinien in angemessener Form		
Wissen und Kenntnisse (K) <i>Sie müssen über folgendes Wissen und folgende Kenntnisse verfügen:</i>			
K1	Für Munition und Explosivstoffe geltende gesetzliche Vorschriften und Richtlinien sowie sichere Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe hinsichtlich Arbeitsschutz, Umwelt und andere relevante Bereiche sowie deren Auswirkungen auf den eigenen Arbeitsbereich		
K2	Bedeutung der persönlichen Schutzausrüstung		
K3	Beschaffenheit, Eigenschaften, Gefahren und Risiken von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen		
K4	Zu ergreifende Maßnahmen bei einem ungeplanten Zwischenfall		
K5	Schnittstelle von Sicherheitsrichtlinien für Munition und Explosivstoffe mit anderen einschlägigen Sicherheits- und Umweltrichtlinien		
K6	Arten von Einschränkungen (einschließlich internationaler Anforderungen)		
K7	Bewährte Verfahrensabläufe des Sicherheitsmanagements für Munition und Explosivstoffe		
K8	Vertretbarkeit von Risiken für die Gesellschaft in Bezug auf Munition und Explosivstoffe		
K9	Zentrale Unternehmen der Explosivstoff- und Munitionsindustrie sowie ihre Interessen		
K10	Beteiligte und ihre Interessen		
K11	Potentielle Auswirkungen der eigenen Empfehlungen		
K12	Aufgaben und Mechanismen des Beratungsverfahrens		

Anhang K (Normative) Vollständige Liste der Kompetenzen⁵³

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode ⁵⁴	Kompetenzen	IATG ⁵⁵	Bezug in den NOS ESA ⁵⁶
Forschung und Entwicklung			
1.1	Festlegen der komplexen Vorgaben für Munition	For- schung ⁵⁷	COGESA1.1
1.2	Festlegen der Vorgaben für einen Explosivstoff oder einen explosiven Gegenstand	01.50	COGESA1.2
1.3	Erfassen und Beurteilen der Informationen über Munition	Forschung	COGESA1.3
1.4	Zusammentragen und Auslegen der Informationen über Munition	Forschung	COGESA1.4
1.5	Ermitteln und Zusammentragen der Informationen über Munition	Forschung	COGESA1.5
1.6	Erarbeiten der Forschungsstrategie für Munition	Forschung	COGESA1.6
1.7	Erstellen des Forschungsprogramms für Munition	Forschung	COGESA1.7
1.8	Einreichen von Vorschlägen für Forschungsarbeiten an Munition	Forschung	COGESA1.8
1.9	Planen der Forschung an Munition	Forschung	COGESA1.9
1.10	Durchführen der Forschungsstrategie und Analyse der über Munition zusammengetragenen Informationen	Forschung	COGESA1.10
1.11	Durchführen von Untersuchungen und Analyse der über Munition zusammengetragenen Informationen	11.10	COGESA1.11
1.12	Mitwirken an der Durchführung von Untersuchungen und bei der Analyse der über Munition zusammengetragenen Informationen	11.10	COGESA1.12
1.13	Auswerten und Dokumentieren von komplexen Forschungstätigkeiten und -ergebnissen über Munition	Forschung	COGESA1.13

⁵³ Dies ist die vollständige Liste der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von Munition und Explosivstoffen aus den nationalen Berufsstandards Großbritanniens. Viele dieser Fähigkeiten treffen zwar nicht auf die Verwaltung von Lagerbeständen an konventioneller Munition zu, werden aber dennoch zur Information mit aufgeführt.

⁵⁴ Um zukünftige Änderungen zu erleichtern, entspricht der IATG-Kompetenzcode den Referenznummern in den nationalen Berufsstandards im Bereich Munition, Explosivstoffe und explosive Gegenstände.

⁵⁵ Die Aufgabe wird im Wesentlichen bei den Anforderungen in der genannten IATG behandelt.

⁵⁶ NOS ESA – nationale Berufsstandards im Bereich Explosivstoffe und explosive Gegenstände. Einzelheiten zu den Leistungskriterien und Wissensanforderungen für die einzelnen Kompetenzen können in den Dokumenten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen nachgelesen werden und sind außerdem auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite eingestellt.

⁵⁷ Der Munitionsprüfer (Stufe 5) mit einem *Master of Science* (Magister der Naturwissenschaften) in einem geeignetem Fachgebiet kann diese Aufgabe unter Umständen ausführen.

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
1.14	Beurteilen und Dokumentieren von Forschungstätigkeiten an Munition und entsprechenden Forschungsergebnissen	Forschung	COGESA1.14
1.15	Entwickeln eines Wissenstransferkonzepts für Munition	Forschung	COGESA1.15
1.16	Durchführen von Munitionsbearbeitung in kleinem Maßstab	07.20 06.80	COGESA1.16
1.17	Entwurf des Scale-up-Verfahrens für Munition	Forschung	COGESA1.17
1.18	Festlegen der Vorgaben für die Auslegung komplexer explosiver Gegenstände	Forschung	COGESA1.18
1.19	Festlegen der Vorgaben für die Auslegung eines explosiven Gegenstands	Forschung	COGESA1.19
1.20	Ermitteln und Analyse der Faktoren für die Auslegung des explosiven Gegenstands	Forschung	COGESA1.20
1.21	Erarbeiten von Konstruktionsmöglichkeiten für explosive Gegenstände	Forschung	COGESA1.21
1.22	Beurteilen von Konstruktionsmöglichkeiten für explosive Gegenstände	Forschung	COGESA1.22
1.23	Zusammenstellen von Informationen für die Erarbeitung von Konstruktionsmöglichkeiten für explosive Gegenständen	Forschung	COGESA1.23
1.24	Konstruktion eines oder mehrerer Prototypen von ausgewählten Auslegungen komplexer explosiver Gegenstände	Forschung	COGESA1.24
1.25	Konstruktion eines oder mehrerer Prototypen von ausgewählten Auslegungen explosiver Gegenstände	Forschung	COGESA1.25
2-03	Einsatz von Informationsaufzeichnungssystemen für wissenschaftliche oder technische Tätigkeiten	Forschung	SEMLATA2-03
2-04	Durchführen von routinemäßiger Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung von wissenschaftlichem oder technischem Gerät	Forschung	SEMLATA2-04
2-05	Vorhalten von Lagerbeständen an Hilfsmitteln, Gerät und Verbrauchsgütern für wissenschaftliche und technische Zwecke	Forschung	SEMLATA2-05
2-06	Vorbereiten von Mischungen oder Lösungen zu wissenschaftlichen und technischen Zwecken	Forschung	SEMLATA2-06
2-07	Vorführen von wissenschaftlichen oder technischen Methoden, Verfahren und Fähigkeiten für anderes Personal am Arbeitsplatz	Forschung	SEMLATA2-07
2-08	Vorbereiten von Hilfsmitteln und Gerät für wissenschaftliche und technische Lernaktivitäten	Forschung	SEMLATA2-08
2-10	Unterstützen bei wissenschaftlichen und technischen Lernaktivitäten	Forschung	SEMLATA2-10
2-11	Erarbeiten von neuen wissenschaftlichen oder technischen Verfahren, Hilfsmitteln und Gerät für Lernaktivitäten	Forschung	SEMLATA2-11

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
2-12	Durchführen von einfachen wissenschaftlichen oder technischen Versuchen mit manuell zu bedienendem Gerät	Forschung	SEMLATA2-12
2-13	Durchführen von einfachen wissenschaftlichen oder technischen Versuchen mit automatisierten Anlagen	Forschung	SEMLATA2-13
2-14	Vorbereiten von wissenschaftlichen oder technischen Proben für Versuche	Forschung	SEMLATA2-14
2-15	Durchführen von Probenahmen für wissenschaftliche oder technische Versuche	Forschung	SEMLATA2-15
3-03	Durchführen von wissenschaftlichen oder technischen Versuchen	Forschung	SEMLATA3-03
3-04	Beurteilen von wissenschaftlichen oder technischen Informationen und Weitergabe an berechtigte Personen	Forschung	SEMLATA3-04
3-05	Technische Beratung und Anleitung für wissenschaftliche oder technische Tätigkeiten	Forschung	SEMLATA3-05
3-06	Planen von wissenschaftlichen oder technischen Probenahmen und Versuchen	Forschung	SEMLATA3-06
3-07	Durchführen von komplexen wissenschaftlichen oder technischen Versuchen	Forschung	SEMLATA3-07
3-08	Durchführen von komplexen wissenschaftlichen oder technischen Probenahmen	Forschung	SEMLATA3-08
3-09	Durchführen von wissenschaftlichen oder technischen Untersuchungen	Forschung	SEMLATA3-09
3-10	Durchführen von Herstellungsverfahren in kleinem Umfang	07.20	SEMLATA3-10
3-11	Diagnose von Fehlern bei wissenschaftlichem oder technischem Gerät für Tätigkeiten am Arbeitsplatz sowie Reparatur und Instandhaltung	Forschung	SEMLATA3-11
3-12	Messen, Wiegen und Herstellen von Mischungen und Lösungen zu Laborzwecken	Forschung	SEMLATA3-12
3-13	Vorhalten und Kontrollieren von Lagerbeständen an Hilfsmitteln, Gerät und Verbrauchsgütern für wissenschaftliche oder technische Tätigkeiten am Arbeitsplatz	03.10	SEMLATA3-13
3-16	Durchführen von Ausbildungsmaßnahmen für wissenschaftliche oder technische Tätigkeiten am Arbeitsplatz	Forschung	SEMLATA3-16
3-19	Beurteilen und Unterstützen von wissenschaftlichen oder technischen Lernaktivitäten	Forschung	SEMLATA3-19
3-20	Vorführen von wissenschaftlichen oder technischen Methoden, Verfahren und Fähigkeiten für anderes Personal am Arbeitsplatz	Forschung	SEMLATA3-20
3-21	Verbessern der Qualität und Erhöhen der Zuverlässigkeit von wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeiten am Arbeitsplatz	Forschung	SEMLATA3-21

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
3-22	Prüfen und Beurteilen von neuen wissenschaftlichen oder technischen Verfahren und Geräten für Lernaktivitäten	Forschung	SEMLATA3-22
4-05	Planen und Durchführen von wissenschaftlichen oder technischen Projekten im Rahmen von Tätigkeiten am Arbeitsplatz	Forschung	SEMLATA4-05
4-06	Erstellen von wissenschaftlichen oder technischen Berichten für Tätigkeiten am Arbeitsplatz	Forschung	SEMLATA4-06
4-09	Entwickeln und Durchführen von Ausbildungsmaßnahmen für wissenschaftliche oder technische Tätigkeiten am Arbeitsplatz	Forschung	SEMLATA4-09
Sicherheitsmanagement			
2.1	Erarbeiten von nationalen Richtlinien für Explosivstoffe und explosive Gegenstände	01.30	COGESA2.1
2.2	Festlegen der Gefahrgutklassen von Munition	01.50	COGESA2.2
3.2.2A	Aussprechen von Empfehlungen für die Gefahrgutklassen von Munition	01.50	COGESA3.2.2A
2.3	Überprüfen der Faktoren, die die Sicherheit von bestimmter Munition beeinträchtigen	02.10	COGESA2.3
3.2.3A	Aussprechen von Empfehlungen zu den Faktoren, die die Sicherheit von bestimmter Munition beeinträchtigen	02.10	COGESA3.2.3A
2.4	Prüfen der Eignung von Sicherheitskontrollmaßnahmen für bestimmte Munition	02.10	COGESA2.4
2.4A	Überprüfen der Sicherheitskontrollmaßnahmen für bestimmte Munition	02.10	COGESA2.4A
2.5	Überprüfen des Sicherheitsmanagementsystems für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	02.10	COGESA2.5
2.5A	Bewerten des Sicherheitsmanagementsystems für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	06.70	COGESA3.2.5A
2.6	Entwickeln der Sicherheitsrichtlinien bzw. -strategien für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	01.30	COGESA2.6
2.7	Umsetzen der Sicherheitsverfahren bzw. -strategie für Munition und Explosivstoffe einer Organisation	01.30	COGESA2.7
2.8	Analyse und Ermitteln der zusammengefassten Gefahren und Risiken für Munition und Explosivstoffe	02.10	COGESA2.8
3.2.8A	Beurteilen der Eignung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	02.10 02.20 04.10 04.20	COGESA3.2.8A
2.9	Festlegen und Durchführen von Maßnahmen zur Risikokontrolle von Munition und Explosivstoffen	02.10 06.10	COGESA2.9
3.2.9A	Umsetzen von Maßnahmen zur Risikokontrolle für die Munitionssicherheit	06.10	COGESA3.2.9A

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
2.10	Entwickeln und Umsetzen von Sicherungssystemen im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	02.10 06.10	COGESA2.10
3.2.10A	Durchführen von Prüfungen bei Systemen im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	06.70	COGESA3.2.10 A
2.11	Entwickeln von Notfallverfahren und -maßnahmen im Bereich der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	02.10 11.10 11.20	COGESA2.11
2.12	Untersuchen von Sicherheitsvorkommnissen in Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen	11.10	COGESA2.12
3.2.12A	Mitwirken bei der Untersuchung von Sicherheitsvorkommnissen in Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen	11.10	COGESA3.2.12 A
2.13	Beurteilen von Anträgen für die Genehmigung von Munition und Explosivstoffen	02.20 02.30 02.40	COGESA2.13
2.14	Erarbeiten und Einreichen von Anträgen zur Genehmigung von Munition und Explosivstoffen	02.20 02.30	COGESA2.14
Erprobung			
3.1	Festlegen von Leistungskriterien für Munition	entfällt	COGESA3.1
3.2	Feststellen, ob ein geeignetes Erprobungs- oder Testverfahren für Munition vorhanden ist	02.10	COGESA3.2
3.3	Entwickeln eines neuen Erprobungsverfahrens für Munition	Tests ⁵⁸	COGESA3.3
3.4	Entwickeln eines neuen Testverfahrens für Munition	Tests	COGESA3.4
3.5	Anpassen eines vorhandenen Erprobungsverfahrens für Munition	Tests	COGESA3.5
3.6	Anpassen eines vorhandenen Testverfahrens für Munition	Tests	COGESA3.6
3.7	Validieren eines Erprobungs- oder Testverfahrens für Munition	Tests	COGESA3.7
3.8	Planen einer Munitionserprobung	Tests	COGESA3.8
3.9	Planung eines Munitionstests	Tests	COGESA3.9
3.10	Leitung einer Munitionserprobung	Tests	COGESA3.10
3.11	Leitung eines Munitionstests	Tests	COGESA3.11
3.12	Durchführen von Tätigkeiten im Vorfeld von Munitionserprobungen oder -tests	Tests	COGESA3.12
3.13	Mitwirken an Tätigkeiten im Vorfeld von Munitionserprobungen oder -tests	Tests	COGESA3.13
3.14	Durchführen von Munitionserprobungen	Tests	COGESA3.14

⁵⁸ Beauftragter für die Durchführung von Tests (im Allgemeinen ist ein Munitionsprüfer der Stufe 5 für diese Aufgabe qualifiziert).

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
3.15	Durchführen von Munitionstests	Tests	COGESA3.15
3.16	Mitwirken an der Durchführung von Munitionserprobungen oder -tests	Tests	COGESA3.16
3.17	Beurteilen der Ergebnisse von Munitionserprobungen	Tests	COGESA3.17
3.18	Beurteilen der Ergebnisse von Munitionstests	Tests	COGESA3.18
3.19	Durchführen von Tätigkeiten nach einer Erprobung oder einem Test von Munition	Tests	COGESA3.19
3.20	Mitwirken an Tätigkeiten nach einer Erprobung oder einem Test von Munition	Tests	COGESA3.20
Herstellung			
4.1	Entwickeln und Aktualisieren von Standardbetriebsverfahren für Munition und Explosivstoffe	01.30 02.10	COGESA4.1
4.2	Mitwirken an der Validierung und Optimierung von neuen oder geänderten Arbeitsabläufen und Anlagen für die Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.2
4.3	Lösen von Problemen in den Arbeitsabläufen zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.3
4.4	Vorbereiten des Bereichs und der Anlagen für die Herstellung von Munition und Explosivstoffen	06er Reihe	COGESA4.4
4.5	Bewegen von Material während der Arbeitsabläufe zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	08.10	COGESA4.5
4.6	Vorbereiten von Material für die Arbeitsabläufe zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.6
4.7	Beaufsichtigen der Vorbereitungen für die Arbeitsabläufe zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.7
4.8	Überwachen und Kontrolle der Arbeitsabläufe zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.8
4.9	Beaufsichtigen der Arbeitsabläufe zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.9
4.10	Lösen von Problemen bei Arbeitsabläufen zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.10
4.11	Einstellen der Arbeitsabläufe zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.11
4.12	Beaufsichtigen der Einstellung von Arbeitsabläufen zur Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.12
4.13	Trennen von verwertbaren Materialien und Abfallprodukten aus der Herstellung von Munition und Explosivstoffen	Herstellung	COGESA4.13
4.14	Mitwirken an der Erstellung von Standardbetriebsverfahren für Munition und Explosivstoffe	alle	COGESA4.14

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
Instandhaltung (Kontrolle, Instandsetzung, Überwachung und Prüfung)			
5.1	Planen des Instandhaltungsprogramms für Munition	07.20	COGESA5.1
5.2	Leiten des Instandhaltungsprogramms für Munition	01.30 07.20	COGESA5.2
5.3	Leiten des Instandhaltungsplans für Munition	01.30 07.20	COGESA5.3
5.4	Durchführen der Kontrolle von Munition	07.20 06.80	COGESA5.4
5.5	Durchführen von Anpassungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.5
5.6	Durchführen von komplexen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.6
5.7	Durchführen von routinemäßigen Aussonderungen von Munition	07.20 06.80	COGESA5.7
5.8	Durchführen eines komplexen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.8
5.9	Durchführen eines routinemäßigen Zusammenbaus von Munition	07.20 06.80	COGESA5.9
5.10	Beurteilen der Durchführbarkeit von Instandsetzungen von Explosivstoffen oder explosiven Gegenständen	01.50	COGESA5.10
5.11	Durchführen von komplexer Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.11
5.12	Durchführen von routinemäßiger Instandsetzung von Munition	07.20 06.80	COGESA5.12
5.13	Planen von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.13
5.14	Leiten von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.14
5.15	Durchführen von Konfigurationstätigkeiten für Munition	07.20 06.80	COGESA5.15
5.16	Prüfen der Wirksamkeit von Konfigurationstätigkeiten für Munition	06.70	COGESA5.16
5.17	Genaue Nachweisführung über die Bearbeitung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt
Beschaffung			
6.1	Ermitteln der Vorgaben und technischen Daten von Munition	entfällt	COGESA6.1
6.2	Festlegen der Beschaffungsstrategie für Munition	01.30	COGESA6.2
6.3	Mitwirken an der Ermittlung der Vorgaben und technischen Daten von Munition	01.30	COGESA6.3
6.4	Ermitteln von möglichen Lieferanten für Munition	entfällt	COGESA6.4
6.5	Bereitstellen von fachlichen Beiträgen über Munition und Explosivstoffe, um bei der Ermittlung von möglichen Lieferanten bzw. Gegenständen mitzuwirken	entfällt	COGESA6.5

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
6.6	Verhandeln und Vergabe von Aufträgen für Munition	entfällt	COGESA6.6
6.7	Auftragserteilung für die Munitionsversorgung	entfällt	COGESA6.7
6.8	Bewirtschaftung von Aufträgen für Munitionslieferungen	entfällt	COGESA6.8
6.9	Gewährleisten der Einhaltung der Vertragsbedingungen für die Lieferung von Munition	entfällt	COGESA6.9
Lagerung			
7.1	Manuelles Bewegen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.1
7.2	Beaufsichtigen der Einlagerung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.2
7.3	Entgegennahme und Einlagern von Munition	03.20 06.30	COGESA7.3
7.4	Beaufsichtigen der Entgegennahme von Munition zur Einlagerung	03.20 06.30	COGESA7.4
7.5	Beaufsichtigen der Aufrechterhaltung der Lagerbedingungen für Munition	06er Serie	COGESA7.5
7.6	Qualitätserhaltung der gelagerten Munition	06er Serie	COGESA7.6
7.7	Auswahl und Vorbereitung von Munition für die Verbringung	03.20 06.30	COGESA7.7
7.8	Verbringen von Munition	03.20 06.30	COGESA7.8
7.9	Beaufsichtigen der Auswahl, Vorbereitung und Verbringung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.9
7.10	Verwalten der Entgegennahme von Munition	03.20 06.30	COGESA7.10
7.11	Verwalten der Lagerung von Munition	06er -Serie	COGESA7.11
7.12	Verwalten der Verbringung von Munition	03.20 06.30	COGESA7.12
7.13	Verwalten von Munitionslagerbeständen und -bestandsverzeichnissen	03.10	COGESA7.13
7.14	Prüfen von Munitionslagerbeständen und -bestandsverzeichnissen	03.10 03.20	COGESA7.14
7.15	Durchführen von Munitionsbestandsprüfungen	03.10 03.20	COGESA7.15
7.16	Verwalten von Systemen für die Bestandskontrolle von Munition	03.10 03.20	COGESA7.16
7.17	Betrieb von speziellen Anlagen und Maschinen gemäß den Leistungsanforderungen für Munition	05.50	COGESA7.17
7.18	Heben, Bewegen und Abstellen von Munitionsgebinden	06.30	COGESA7.18
7.19	Genaue Nachweisführung für Ausgabe, Entgegennahme oder Lagerung von Munition nach Chargen-/Losnummer	03.10	entfällt

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
Transport			
8.1A	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf der Straße	08.10 09.10	COGESA8.1A
8.1B	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf der Schiene	08.10 09.10	COGESA8.1B
8.1C	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf dem Seeweg	08.10 09.10	COGESA8.1C
8.1D	Planen und Steuern des sicheren Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen auf dem Luftweg	08.10 09.10	COGESA8.1D
8.2	Einholen von Informationen über die Ladung von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen	01.50	COGESA8.2
8.3A	Planen der Strecke und des zeitlichen Ablaufs für die Anlieferung und Abholung von Munition über die Straße	08.10 09.10	COGESA8.3A
8.3B	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Schienenweg	08.10 09.10	COGESA8.3B
8.3C	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Seeweg	08.10 09.10	COGESA8.3C
8.3D	Einholen von Informationen über den Bestimmungsort und den Fahrplan für den Munitionstransport auf dem Luftweg	08.10 09.10	COGESA8.3D
8.4	Beladen des Fahrzeugs mit Explosivstoffen und explosiven Gegenständen	08.10	COGESA8.4
8.5	Beaufsichtigen der Beladung des Fahrzeugs mit Explosivstoffen und explosiven Gegenständen durch Personal	08.10	COGESA8.5
8.6	Entladen der Explosivstoffe und explosiven Gegenstände aus dem Fahrzeug	08.10	COGESA8.6
8.7	Beaufsichtigen der Entladung der Explosivstoffe und explosiven Gegenstände aus dem Fahrzeug durch Personal	08.10	COGESA8.7
GV1	Vorbereiten des Fahrzeugs für die Fahrt	entfällt	SFLDGV1
GV2	Schutz des Fahrzeugs und der Ladung	entfällt	SFLDGV2
GV3	Bedienen und Überwachen der Fahrzeugsysteme	entfällt	SFLDGV3
GV4	Rangieren des Fahrzeugs bei beengten Platzverhältnissen	entfällt	SFLDGV4
GV5	Kraftstoffeffizientes Fahren des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen	entfällt	SFLDGV5
GV10	An- und Abkuppeln des Fahrzeugs	entfällt	SFLDGV10
8.14B	An- und Abkuppeln des Zugs	entfällt	COGESA8.14B
8.15	Begleiten des Transports von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen	08.10	COGESA8.15

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
Verwaltung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe			
9.1	Festlegen der Anforderungen für Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	02.20 02.30 02.40	COGESA9.1
9.2	Gewährleisten, dass Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe für ihren Zweck geeignet sind	06.70	COGESA9.2
9.3	Durchführen von Sicherheitskontrollen in Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	06.70	COGESA9.3
9.4	Entwickeln und Umsetzen des Plans zur Stilllegung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	10.10	COGESA9.4
9.5	Durchführen von Aufgaben in Zusammenhang mit der Stilllegung von Einrichtungen für Munition und Explosivstoffe	10.10	COGESA9.5
BL2	Mitwirken am Arbeitsschutz im Arbeitsbereich, in dem mit Explosivstoffen umgegangen wird	entfällt	PROBL2
BL3	Entgegennahme, Lagerung und Ausgabe von Explosivstoffen	03.10 03.20	PROBL3
BL4	Entgegennahme und Umgang mit Explosivstoffen vor Ort	03.10 03.20	PROBL4
BL5	Ordnungsgemäßes Befüllen von Sprenglöchern	entfällt	PROBL5
BL6	Ordnungsgemäßes Sprengen	entfällt	PROBL6
BL7	Umgang mit Versagern	entfällt	PROBL7
BL8	Festlegen von Sprenganforderungen	entfällt	PROBL8
BL9	Erarbeiten von Sprengvorgaben und Einholen von Genehmigungen	entfällt	PROBL9
BL10	Erstellen von Profilen von Felswänden und Landformen	entfällt	PROBL10
BL11	Beaufsichtigung von Sprengungen	entfällt	PROBL11
BL16	Mitwirken an effizienten und effektiven Bedingungen für Bohrtätigkeiten und Sprengungen	entfällt	PROBL16
Sonstige Tätigkeiten			
10.12	Planen des komplexen Sprengvorgangs	EOD	COGESA10.12
10.13	Planen des Sprengvorgangs	EOD	COGESA10.13
10.14	Vorbereiten und Anbringen des Sprengmaterials	EOD	COGESA10.14
10.15	Mitwirken an der Vorbereitung und Anbringung von Sprengmaterial	EOD	COGESA10.15
10.16	Zünden des Sprengmaterials	EOD	COGESA10.16
10.17	Ändern der Einsatzmittel für die Sprengung	EOD	COGESA10.17
Beseitigung			
11.1	Beurteilen der zur Beseitigung vorgesehenen Munition	06.80	COGESA11.1

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
11.2	Feststellen, ob ein für die Beseitigung der Munition geeignetes Verfahren vorhanden ist	Demil	COGESA11.2
11.3	Anpassen eines bestehenden Verfahrens zur Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.3
11.4	Entwickeln eines neuen Verfahrens zur Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.4
11.5	Planen der Beseitigung von Explosivstoffen bzw. explosiven Gegenständen (komplex)	10.10	COGESA11.5
11.6	Planen der Beseitigung von Explosivstoffen bzw. explosiven Gegenständen (nicht komplex)	10.10	COGESA11.6
11.7	Steuern der in Zusammenhang mit der Beseitigung von Munition stehenden Arbeiten	Demil	COGESA11.7
11.8	Durchführen von Arbeiten im Vorfeld der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.8
11.9	Mitwirken an Arbeiten im Vorfeld der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.9
11.10	Beseitigen von Munition durch komplexe mechanische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.10
11.11	Beseitigen von Munition durch komplexe chemische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.11
11.12	Beseitigen von Munition durch komplexe biologische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.12
11.13	Beseitigen von Munition durch komplexe Verbrennungsverfahren	Demil	COGESA11.13
11.14	Beseitigen von Munition durch komplexe Veraschungsverfahren	Demil	COGESA11.14
11.15	Beseitigen von Munition durch komplexe Deflagrationsverfahren	Demil	COGESA11.15
11.16	Beseitigen von Munition durch komplexe Detonationsverfahren	Demil	COGESA11.16
11.10A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe mechanische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.10 A
11.11A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe chemische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.11 A
11.12A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe biologische Zerlegeverfahren	Demil	COGESA11.12 A
11.13A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Verbrennungsverfahren	Demil	COGESA11.13 A
11.14A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Veraschungsverfahren	Demil	COGESA11.14 A

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
11.15A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Deflagrationsverfahren	Demil	COGESA11.15 A
11.16A	Beseitigen von Munition durch nicht komplexe Detonationsverfahren	Demil	COGESA11.16 A
11.17	Beseitigen von Munition durch Verfahren des bestimmungsgemäßen Gebrauchs	Demil	COGESA11.17
11.18	Mitwirken an der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.18
11.19	Durchführen von Tätigkeiten nach der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.19
11.20	Mitwirken an Tätigkeiten nach der Beseitigung von Munition	Demil	COGESA11.20
Kampfmittelräumung und -suche			
12.1	Planen von Tätigkeiten und Programmen im Bereich Kampfmittelräumung und -suche	EOD	COGESA12.1
12.2	Steuern von Tätigkeiten und Programmen im Bereich Kampfmittelräumung und -suche	EOD	COGESA12.2
12.3	Beurteilen und Verbessern der Effektivität von Tätigkeiten und Programmen im Bereich Kampfmittelräumung und -suche	EOD	COGESA12.3
12.4	Beraten hinsichtlich Kampfmittelräumung und -suche	EOD	COGESA12.4
12.5	Festlegen der Grenzen des Gebiets, in dem nach Kampfmitteln gesucht werden soll	EOD	COGESA12.5
12.6	Ermitteln und Erfassen des Ortes und der Anordnung von potentiellen Kampfmitteln innerhalb des eingegrenzten Gebiets	EOD	COGESA12.6
12.7	Mitwirken an der Feststellung der Anordnung von potentiellen Kampfmitteln	EOD	COGESA12.7
12.8	Bestätigen des Vorhandenseins von Kampfmitteln	EOD	COGESA12.8
12.9	Mitwirken bei der Bestätigung des Vorhandenseins von Kampfmitteln	EOD	COGESA12.9
12.1A	Planen von Sucheinsätzen für vorgegebene Ziele	EOD	COGESA12.1A
12.2A	Leiten von Sucheinsätzen für vorgegebene Ziele	EOD	COGESA12.2A
12.3A	Organisieren und Beaufsichtigen der Übermittlung von Suchplänen für vorgegebene Ziele	EOD	COGESA12.3A
12.4A	Beurteilen der Wirksamkeit von Sucheinsätzen für vorgegebene Ziele	EOD	COGESA12.4A
12.5A	Beraten hinsichtlich Sucheinsätzen für vorgegebene Ziele	EOD	COGESA12.5A
12.6A	Ermitteln und Beschreiben des zu durchsuchenden Gebiets	EOD	COGESA12.6A
12.7A	Mitwirken an der Ermittlung und Beschreibung des zu durchsuchenden Gebiets	EOD	COGESA12.7A

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
12.8A	Auffinden und Bestimmen des Orts von vorgegebenen Zielen und anderen Risiken	EOD	COGESA12.8A
12.9A	Mitwirken am Bestimmen des Orts von vorgegebenen Zielen und an Zugangsverfahren	EOD	COGESA12.9A
12.10A	Unterstützen bei der Suche nach vorgegebenen Zielen	EOD	COGESA12.10 A
12.10	Beseitigen der Bedrohung durch Kampfmittel	EOD	COGESA12.10
12.11	Mitwirken an der Beseitigung der Bedrohung durch Kampfmittel	EOD	COGESA12.11
12.12	Bewegen und Transport von Kampfmitteln	08.10 09.10	COGESA12.12
12.13	Mitwirken beim Bewegen und Transport von Kampfmitteln	08.10 09.10	COGESA12.13
12.14	Ermöglichen der Sanierung des von Kampfmitteln oder vorgegebenen Zielen geräumten Gebiets	EOD	COGESA12.14
12.15	Ausfüllen von Berichten über die Suche nach Kampfmitteln oder vorgegebenen Zielen	EOD	COGESA12.15
12.16	Unterstützen bei der Bestimmung der Position von Kampfmitteln	EOD	COGESA12.16
12.17	Unterstützen beim Bewegen und Transport von Kampfmitteln	EOD	COGESA12.17
12.18	Einsatz und Instandhalten des für die Suche und Räumung von Kampfmitteln verwendeten Geräts	EOD	COGESA12.18
12.19	Unterstützen bei der Vorbereitung, Instandhaltung und dem Einsatz von Gerät, das für die Suche und Räumung von Kampfmitteln verwendet wird	EOD	COGESA12.19
12.20	Sicheres Arbeiten	EOD	COGESA12.20
12.21	Evakuieren von Verwundeten	07.10 11.10	COGESA12.21
12.22	Entwickeln der eigenen Fähigkeiten im Bereich der Arbeit mit Kampfmitteln oder vorgegebenen Zielen		COGESA12.22
Allgemeine Tätigkeiten			
13.1	Effektive Zusammenarbeit in einem Team, das im Bereich Munition tätig ist	entfällt	COGESA13.1
LA1	Selbstführung	entfällt	CFAMLA1
LA2	Selbstführung und berufliche Entwicklung	entfällt	CFAMLA2
13.4	Steuern von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Tätigkeiten im Bereich von Explosivstoffen und explosiven Gegenständen	entfällt	COGESA13.4
LD5	Zuweisen und Überprüfen der Arbeit im eigenen Team	entfällt	CFAMLD5
LB5	Führen des eigenen Teams	entfällt	CFAMLB5

Kompetenzen im Bereich Munition und Explosivstoffe			
IATG-Kode⁵⁴	Kompetenzen	IATG⁵⁵	Bezug in den NOS ESA⁵⁶
LB6	Mitarbeiterführung im eigenen Verantwortungsbereich	entfällt	CFAMLB6
IO3.13	Durchführen einer Beurteilung von Risiken am Arbeitsplatz bei Verarbeitungsverfahren	02.10	COGPIO3.13
SA13.9	Fachliche oder sicherheitstechnische Beratung bzw. Erteilen von Handlungsempfehlungen zu Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.9
SA13.10	Erstellen und Halten von Präsentationen zu Themen in Zusammenhang mit Munition und Explosivstoffen	entfällt	COGESA13.10
SA13.11	Übergabe von Munition	03.10 03.20	COGESA13.11
SA13.12	Verpacken oder Umpacken von Munition	06.80	COGESA13.12
SA13.13	Auspacken von Munition	06.80	COGESA13.13
SA13.14	Verwalten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.14
SA13.15	Vorbereiten und Warten von Gerät und Ausrüstung in einem Umfeld, in dem mit Munition und Explosivstoffen gearbeitet wird	05.50	COGESA13.15
SA13.16	Sichere Verwaltung von Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.16
SA13.17	Ausstellen der Bescheinigung „Frei von Explosivstoffen“	07.20	COGESA13.17
SA13.18	Überwachen der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen	alle	COGESA13.18

Anhang L (Normative)

Kompetenzen: Offizier für Munitionssicherheit der Einsatzkräfte

Der Offizier für Munitionssicherheit der Einsatzkräfte (FESO) mit einem angemessenen Dienstgrad wird durch den Befehlshaber oder den Stab der Einsatzkräfte schriftlich benannt. Dieser Offizier ist für die Beratung des Befehlshabers in allen Angelegenheiten, die Munition und Explosivstoffe betreffen, verantwortlich. Der Befehlshaber prüft und erteilt dem FESO den Auftrag, Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Sicherheit von Munition und Explosivstoffen bei den Einsatzkräften durchzuführen.

L.1 Bereitstellung

Ein entsprechend qualifizierter und erfahrener Offizier⁵⁹ wird zum Offizier für Munitionssicherheit der Einsatzkräfte benannt. Dieser Offizier besitzt die folgenden Kompetenzen:

- a) Verfügt über fundiertes Fachwissen und Kenntnisse über den gesamten Geltungsbereich der IATG-Leitlinien.
- b) Kann ausreichende Schutzabstände/temporäre Schutzabstände berechnen, die zwischen Gefahrenherden sowie zwischen einem Gefahrenherd und zu schützenden Objekten einzuhalten sind.
- c) Kann einen Lagerbereich für Munition und Explosivstoffe gemäß IATG 04.10:2015[E] *Field Storage* (Feldmäßige Lagerung) und IATG 04.20:2015[E] *Temporary Storage* (Vorübergehende Lagerung) planen (z. B. erforderliche Zahl von Gefahrenherden, erforderliche Traversen, ausreichende Schutzabstände/temporäre Schutzabstände).
- d) Kann ein feldmäßiges oder vorübergehendes Munitionsdepot nach Grundsätzen und Verfahren einer wirtschaftlichen Lagerhaltung organisieren.
- e) Besitzt umfassende Kenntnisse und Wissen über Vorgaben zu Blitzschutzsystemen und Brandschutz
- f) Kann bei einer Überprüfung oder Kontrolle der Lagerung von Munition sowie von Instandhaltungsarbeiten durch Inaugenscheinnahme sofort Mängel in der Einhaltung von Sicherheitsstandards für Munition und Explosivstoffe erkennen.
- g) Besitzt fundiertes Wissen über Unfallmeldeverfahren und kann Munitionsunfälle auf Grundlage der Grundprinzipien von Munitionstechnologie und Sprengstoffkunde untersuchen.
- h) Kann Risiken und Folgen bei Abweichungen von Vorschriften ermitteln und dem operativen Führer die risikomindernden Maßnahmen erläutern, die erforderlich

⁵⁹ Aufgrund des Spektrums der für diese Verwendung erforderlichen Kompetenzen ist es unwahrscheinlich, dass sie effektiv von einem Offizier wahrgenommen werden können, der nicht als Munitionsfachoffizier (*Ammunition Technical Officer*, ATO) ausgebildet ist (oder über eine vergleichbare nationale Qualifikation verfügt).

sind, um Gefahren zu reduzieren oder zu beseitigen. Dies beinhaltet zwangsläufig auch die Erstellung von Berichten mit Analysen der Auswirkungen von Explosionen auf Grundlage der Grundprinzipien von Munitionstechnologie und Sprengstoffkunde.

- i) Besitzt detaillierte Kenntnisse über angemessene Verfahren und Methoden zur Schadensminderung sowie über bauliche Schutzmaßnahmen.
- j) Kann Genehmigungen für zulässige Explosivstoffmassen auf Grundlage von Schutzabständen/temporären Schutzabständen und der Analyse der Auswirkungen einer Explosion erstellen.

Bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsmaßnahmen (DDR) sollte der Offizier für Munitionssicherheit der Einsatzkräfte außerdem in der Lage sein, den Befehlshaber in folgenden Angelegenheiten zu beraten:

- k) Angelegenheiten der Kampfmittelbeseitigung (Beseitigung von konventioneller Munition)
- l) Sicheres Einsammeln von Munition und Explosivstoffen der Zivilbevölkerung gemäß den Internationalen Standards für die Kontrolle von Kleinwaffen (ISACS) 05.40 *Collection* (Einsammeln)
- m) Sichere Vernichtung der von der Zivilbevölkerung abgegebenen Waffen gemäß ISACS 05.50 *Destruction: Weapons* (Vernichtung: Waffen)
- n) Sichere Vernichtung der von der Zivilbevölkerung abgegebenen Munition und Explosivstoffe gemäß IATG 10.10 *Demilitarization and Destruction* (Unbrauchbarmachen und Vernichten)

Sollte ein Offizier für Munitionssicherheit der Einsatzkräfte nicht über die in k) bis n) genannten notwendigen Beratungskompetenzen verfügen, sollte eine weitere ausreichend qualifizierte Person in den Stab der Einsatzkräfte berufen werden.

Es wird empfohlen, in der Planungsphase dafür zu sorgen, dass ausreichend qualifiziertes Personal bei der Lagerung, Verwaltung und sicheren logistischen Beseitigung von Munition und Explosivstoffen einbezogen wird. Im Idealfall sollte es sich dabei um den zugeteilten Offizier für Munitionssicherheit der Einsatzkräfte handeln.

Anhang M (Normative) Anerkannte nachträgliche Qualifikationen

Qualifikation ⁶⁰	Stufe	IATG-Kategorie	Verleihender Staat
<i>Ammunition Fitting</i> (SAQA 90652) (Munitionstechniker)	3	Aufsichtführender Munition	Südafrika ⁶¹
<i>Ammunition Officer</i> (2340) (Munitionsoffizier)	5	Munitionsprüfer	USA ⁶²
<i>Ammunition Specialist</i> (89B) (Fachkraft Munition)	3	Aufsichtführender Munition	USA ⁶⁶
<i>Ammunition Supplier</i> (Munitionsarbeiter)	1 - 2	Munitionsarbeiter	Australien ⁶³

⁶⁰ Der in Klammern angegebene Code bezieht sich auf die militärische Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer oder eine gleichwertige Qualifikation.

⁶¹ Durchführung an der *South African Army School of Ordnance*.

⁶² Durchführung am *Defense Ammunition Center* in McAlester, USA.

⁶³ Durchführung am *Army Logistics Training Centre* in Bandiana, Victoria, Australien.

Qualifikation	Stufe	IATG-Kategorie	Verleihender Staat
<i>Ammunition Technical Officer</i> (ATO) (Munitionsfachoffizier)	5	Munitionsprüfer	Australien ⁶⁷ , Bangladesch, Barbados ⁶⁴ , Belgien, Belize ⁶⁸ , Kanada ^{68 65} , Deutschland ⁶⁶ , Indien, Irland ⁶⁷ , Jamaika ⁶⁸ , Kenia ⁶⁸ , Kuwait ⁶⁸ , Luxemburg, Malaysia ⁶⁸ , Niederlande, Neuseeland ^{67 68} , Nigeria ⁶⁸ , Pakistan, Saudi-Arabien ⁶⁸ , Singapur ⁶⁸ , Trinidad und Tobago ⁶⁸ und Großbritannien ⁶⁸
<i>Ammunition Technician</i> (AT 1) (Munitionstechniker)	5	Munitionsprüfer	
<i>Ammunition Technician</i> (AT 2) (Munitionstechniker)	2	Munitionsfacharbeiter	
<i>Ammunition Technician</i> (2311) (Munitionstechniker)	2	Munitionsfacharbeiter	USA ⁶⁶
<i>Ammunition Warrant Officer</i> (890A) (Fachdienstoffizier Munition)	4	Munitionsmanager	USA ⁶⁶
<i>Explosives Safety Officer</i> (Ammo-74) (Beauftragter Munitionssicherheit)	1 - 2	Einführungskurs	USA ⁶⁶
<i>Explosives Safety Specialist</i> (Fachkraft Munitionssicherheit)	5	Munitionsprüfer	USA ⁶⁹

⁶⁴ Besuch der *UK Army School of Ammunition* (vor 2004) oder *UK DEMSS* (nach 2014).

⁶⁵ Durchführung am *Canadian Forces Logistics Training Centre* in Borden, Ontario, Kanada oder Besuch der *UK DEMSS*.

⁶⁶ Durchführung an der Technischen Schule Landsysteme und Fachschule des Heeres für Technik in Aachen, Deutschland.

⁶⁷ Durchführung an der *Irish Defence Force School of Ordnance*.

⁶⁸ Durchführung an der *Defence Explosives, Munitions and Search School* (DEMSS) in Kineton, Großbritannien. Der Munitionsfachoffizier durchläuft außerdem eine Fachausbildung an der *Defence Academy*.

⁶⁹ Die Ausbildung richtet sich nach der Teilstreitkraft, der der Auszubildende angehört.

Qualifikation	Stufe	IATG-Kategorie	Verleihender Staat
<i>International Ammunition Technician</i> (Internationaler Munitionstechniker)	4	Munitionsprüfer	Gewerbliches Unternehmen ISSEE ⁷⁰
<i>Material Maintenance and Munitions Management Officer (91A)</i> (Offizier für Materialerhaltung und Munitionsverwaltung)	5	Munitionsprüfer	USA ⁶⁶
<i>Technical Munitions Officer</i> (Munitionsoffizier)	5	Munitionsprüfer	Südafrika ⁶⁵

Tabelle 2: Nachträgliche Qualifikation als Fähigkeitsnachweis

⁷⁰ www.issee.co.uk. Dies ist die 24-wöchige Ausbildung zum Internationalen Munitionstechniker.

Änderungsnachweis

Nachweis der Änderungen zu den IATG

Die Internationalen technischen Leitlinien für Munition werden alle fünf Jahre einer offiziellen Überprüfung unterzogen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass innerhalb dieses Fünfjahreszeitraums aus Gründen der Betriebssicherheit und der Effizienz oder aus redaktionellen Gründen Änderungen an den IATG vorgenommen werden.

Bei einer Änderung in einer IATG wird diese Änderung mit einer Nummer versehen, und die allgemeinen Details und das Datum werden in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Änderung wird außerdem auf dem Deckblatt der IATG dadurch angezeigt, dass unter dem Ausgabedatum der Satz „*incorporating amendment number(s) 1 etc.*“ (einschließlich Änderung Nummer 1 usw.) erscheint.

Ist die offizielle Überprüfung einer IATG abgeschlossen, kann eine neue Fassung herausgegeben werden. Bis zum Datum der neuen Ausgabe vorgenommene Änderungen werden in die neue Fassung eingearbeitet und der Änderungsnachweis wird gelöscht. Dann beginnt die Erfassung der Änderungen von neuem, bis eine erneute Überprüfung durchgeführt wird.

Die zuletzt geänderte und damit gültige Fassung ist die Version, die auf der *SaferGuard*-IATG-Internetseite der Vereinten Nationen unter www.un.org/disarmament/un-saferguard eingestellt ist.

Nummer	Datum	Angaben zur Änderung
0	01.02.2015	Veröffentlichung von Ausgabe 2 der IATG